

Inhaltsverzeichnis

Frist- und Formerfordernisse.....	1
Einleitung.....	2
Die grundgesetzlichen Rechte.....	5
Begriffsbestimmung.....	8
1. Würde.....	8
2. Mensch.....	11
3. Recht.....	16
4. Naturrecht.....	21
5. Gerechtigkeit.....	26
6. Staat.....	27
7. Staatliche Gewalt.....	31
8. „vor dem Gesetz“.....	31
9. Person.....	32
10. Sklave.....	33
11. Sklaverei.....	36
12. Entfaltung der Persönlichkeit.....	38
13. Freiheit.....	39
14. Gott.....	43
15. Heimat/Herkunft.....	44
16. Unser göttliches Wesen.....	44
17. Körperliche Unversehrtheit.....	45
18. Gewissen.....	45
19. Subsidiarität.....	45
Hergang.....	60
Begründung der Grundrechtsverletzungen.....	62

D.

Begriffsbestimmung

Bevor Wir Uns der Verletzung Unserer Grundrechte durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zuwenden, hier nun die oben erwähnte klare Begriffsbestimmung. Wie schon erwähnt, wollen Wir die Gefahr minimieren, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichtes Unsere Ausführungen mißinterpretieren. Der Zweck ist somit, die Richter des Bundesverfassungsgerichtes als auch andere Leser in die Lage zu versetzen, Unsere Ausführungen überhaupt in ihrer Tiefe zu verstehen.

Fettgedruckte Hervorhebungen bei Texten, die aus öffentlichen Quellen stammen, kommen den von Uns angenommenem Begriffsbedeutungen nahe oder entsprechen diesen.

Solange die Begriffe im von Uns abgefaßten folgenden fließenden Text noch nicht von Uns klar beschrieben sind, setzen Wir diese noch in Anführungszeichen und belegen sie mit der „menschlich“ üblichen, wenn auch fehlerhaften, Bedeutungsbestimmung.

Würden Wir die jeweiligen Begriffe gleich von Beginn an auf Unsere Weise in ihrer korrekten Bedeutung verwenden, hätten Sie und andere geneigte Leser Mühe, Unseren Ausführungen zu folgen.

1. Würde

Würde wird heute allgemein auf folgende Weise verstanden:

Der Begriff **Würde** bezeichnet **die Eigenschaft, eine einzigartige Seinsbestimmung zu besitzen**. Sie kann einem Lebewesen, einem System von Lebewesen, aber auch einer natürlichen oder menschlichen Schöpfung zugesprochen werden. **Zumeist wird die Seinsbestimmung von Menschen in einem moralischen Sinne verstanden oder als ein in einer Wertehierarchie hoher Rang bzw. eine Vorrangstellung von „Personen“**.

In jüngerer Literatur wird auch von einer Würde der Natur oder sogar eines jeden Lebewesens gesprochen. Damit will sich offensichtlich auch der Unwürdige eine Würde verschaffen.

Mit dem Begriff der Menschenwürde wird die besondere Seinsbestimmung bezeichnet, die jeden Menschen von allen anderen Lebewesen und auch vom Barbaren unterscheidet.

Die Tätigkeit, einer Person die **Würde zuzusprechen** oder diese anzuerkennen, wird als (das) Würdigen oder (die) Würdigung bezeichnet.

Würde ist sprachgeschichtlich verwandt mit dem Wort „Wert“ und bezeichnete anfänglich den Rang, die Ehre, das Verdienst oder das Ansehen einzelner Menschen.

Die Würde des Menschen gründet nach Pico della Mirandola **darauf, daß** die Natur des Menschen darin liegt, daß er keine (festgelegte) Natur hat, daß, mit anderen Worten, **er die Freiheit hat, sein Wesen selbst zu schaffen. Diese Selbstbestimmung des Menschen macht**, nach Pico, **seine Würde aus**.

Unter dem Begriff „Selbst“ verstehen wir das Höhere Selbst (auch Seele) und nicht das negative Ego der persona mit seinen Begierden. Mit dem Begriff „Selbstbestimmung“ kann hier also nicht die egozentrierte Eigenbestimmung einer „Person“, die eine Handlung aus niederen Beweggründen tätigt, gemeint sein.

Würde ist ein Gestaltungsauftrag oder, noch abstrakter, eine den Menschen allgemein immanente Eigenheit (Würde als Wesensmerkmal). **Damit verband sich oft der Gedanke eines Gestaltungsauftrags, der durch das Individuum und die Gemeinschaft zu verwirklichen ist.**

An das Individuum gerichtet, findet dies Ausdruck bei Friedrich Schiller in „Über Anmut und Würde“ aus dem Jahre 1793. **Würde entstehe dann, wenn sich der Wille des Menschen über seinen Naturtrieb erhebe:**

Beherrschung der Triebe durch die moralische Kraft ist Geistesfreiheit, und Würde heißt ihr Ausdruck in der Erscheinung. Auch die Würde hat ihre verschiedenen Abstufungen und wird da, wo sie sich der Anmut und Schönheit nähert, zum Edeln, und wo sie an das Fruchtbare grenzt, zur Hoheit. Der höchste Grad der Anmut ist das Bezaubernde, der höchste Grad der Würde ist Majestät.

Aus den Grundbegriffen des guten Willens und der Pflicht entwickelte Kant die Konzepte der Achtung vor dem Sittengesetz und der Würde des autonomen Menschen.

Würde ist unmittelbar geltendes „Recht“, nicht nur eine Absichtserklärung. Die Würde des „Menschen“ ist oberster Wert des Grundgesetzes. Darüber hinaus sollen die allgemeinen Menschenrechte ein würdevolles Dasein sichern. Die Menschenwürde wird somit einerseits zum „tragenden Fundament der Menschenrechte“, andererseits aber auch zu deren höchstem Ziel. Sie kann und darf nicht nur als ein unerreichbares Ideal betrachtet werden.

Der wahre Gehalt menschlicher Würde liegt in verwirklichten Menschenrechten, einem Leben in körperlicher Unversehrtheit, freiheitlicher Selbstbestimmung und Selbstachtung sowie in sozialer Gerechtigkeit als Aufgabe und Ziel. Würde war öffentlichrechtlich eine hohe Titulatur mit innewohnender Verpflichtung. Das muß sie wieder werden.

Wenn der strafrechtlich bewehrte „Schutz der Totenruhe“ in Deutschland davon ausgeht, daß ein toter Körper eine Würde hat, dann kann das nicht richtig sein. Es sollte wohl eher davon ausgegangen werden, daß der die Totenruhe Verletzende keine Würde hat.

An der Vielzahl der Meinungen öffentlicher Diskussionen ist die allgemeine Verwirrung über den Begriff der Würde ersichtlich. An den Geschehnissen in der Welt ist ersichtlich, daß der größte Teil der „Menschheit“ keine oder nur geringe „Würde“ besitzen kann, denn bisher sind die formulierten sog. „allgemeinen Menschenrechte“ nicht einmal annähernd flächendeckend umgesetzt, noch glaubt man bei den Machern der öffentlichen Meinung gar an eine Umsetzung der „Menschenrechte“, denn diese werden mit einem „vielleicht unerreichbaren Ideal“ gleichgesetzt und damit fiktionalisiert. Eine Welt, in der flächendeckend die sog. „Menschenrechte“ geachtet werden, ist aber keine Fiktion – sie ist sogar noch weitgehend friedlich erreichbar.

Wir werden das erreichen, wenn Sie Uns, bekennend durch Ihre Entscheidung, dazu auffor-

dern, Unser natürliches Recht einzufordern, Uns damit die Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme geben und zum Ausdruck bringen, daß Sie Unsere Hilfe und damit die Erlösung aus dem kollektiven und vielfachen individuellen Leiden annehmen wollen.

Unsere Begriffsbestimmung von „Würde“

Würde ist die Ausdrucksform der erlangten Überwindung der Eigenschaften der Person durch die Seele.

Die eigene „Würde“ hängt mit dem jeweiligen Bewußtseinszustand eines „Menschen“ und seiner Handlung in der Welt zusammen. Für einen Jeden ist die eigene „Würde“ somit etwas anderes. Niemand kann mehr Würde beanspruchen, als er selbst hat.

Die „**Würde**“ hat verschiedene Abstufungen. Was Wir als „Würde“ empfinden und welche Maßstäbe Wir an die Achtung Unserer „Würde“ legen, können Sie nicht anderen Menschen auferlegen oder im Verhalten abverlangen. **Sie können jedoch auch nicht die „Freiheit“, die Wir Uns herausnehmen, anderen Menschen gestatten, die nicht entsprechende „Würde“ innehaben. Würdig ist, wer würdevolles Verhalten zeigt.**

Seine Würde hat verloren, wer seit geraumer Zeit aus niederen Beweggründen wie Gier, Wollust, Hochmut, Faulheit, Zorn usw. in vollem Bewußtsein und aus freiem Willen groben Schaden an „Mitmenschen“ und/oder massiven Schaden an der Umwelt beging und weiter begeht, obwohl er mehrfach Möglichkeiten des konstruktiven Handelns und der Umkehr hatte. Ein derartiger „Mensch“ (Barbar, Monster) kann sich zukünftig nicht darauf berufen, gleiche Freiheiten zu erhalten wie ein echter hoher Würdenträger. Er kann sich aber durch würdige Taten in seinem Status erheben.

Seiner Würde verlustig geht, wer entgegen neu erlangtem besseren Wissen und Gewissen im vollen Bewußtsein seiner Schädlichkeit Handlungen tätigt, die anderen Menschen oder der Schöpfung Schaden zufügen, und sich und seine Tätigkeiten entsprechend seines besseren Wissens neu auszurichten versäumt. Ein derartiger „Mensch“ hat kein oder wenig Interesse an seiner eigenen Selbstentwicklung, an sich „Selbst“, an seiner „Seele“, identifiziert sich mit seiner „Person“ (Maske) und lebt in dieser zentriert.

Würde hat, wer nach besten Kräften, Wissen und Gewissen eine gerade anstehende Aufgabe und Handlung, für die er bestimmt ist, in der Welt ausführt und dabei keinen bewußten Schaden aus niederen Beweggründen an anderen „Menschen“ und in der Welt bewirkt.

Hohe Würde hat, wer sich beständig nach besten Kräften, Wissen und Gewissen pflichtbewußt dafür einsetzt, einen konstruktiven und wertvollen Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, wer dabei bemüht ist, sich zu vervollkommen, seinen richtigen Platz in der Welt zu finden und nach der Erkenntnis seiner Seele strebt.

Majestätische Würde hat, wer ohne äußeren Zwang in freier Selbstbestimmung und in dienender Haltung, im Bewußtsein seines wahren Wesens, seiner subsidiären Pflicht und seinem göttlichen Gestaltungsauftrag trotz aller Widrigkeiten und Herausforderungen nach-

geht, wer mit höchster und vereinter Verstandes- und Herzensqualität sich beständig bemüht, dem inneren göttlichen Wesenskern näherzukommen, um durch die Verwirklichung seiner höchsten erreichbaren inneren Qualität seinen konstruktivsten und wertvollsten Beitrag für die Welt und seine Mitmenschen zu leisten, und wer dadurch und damit seiner einzigartigen hohen Seinsbestimmung mit Gottes Gnaden nachkommen kann und nachkommt.

Göttliche Würde hat, wer in allem Tun und Sein nur Gott sieht und all sein Denken, Fühlen und Tun nur an ihm und seinen Bedürfnissen ausrichtet, wer, in der reinen Wahrhaftigkeit lebend und immer sein Bestes gebend, sich und sein eigenes Streben aufgibt und sich dadurch findet, wer von höchster innerer Qualität im Wesen ist und sich nicht verweigert, dieses Wesen in allen Handlungen in Vertrauen auf den Vater in schöpferischer konstruktiver und damit göttlicher Weise zum größtmöglichen Nutzen Aller nach SEINEM Willen auszudrücken.

Verbunden mit dem Grad der Würde ist der Grad der „Freiheit“. Wer (noch) unwürdig ist, kann keine (unbeschränkte) „Freiheit“ haben, denn mit wahrer „Freiheit“ geht Verantwortung einher.

Grenzenlos gestalterische „Freiheit“ kann nur haben, wer entsprechende Absicht, Intelligenz, Herzensqualität, Werte, Würde und Auftrag hat, wer sich Selbst-verwirklicht, oder noch besser, das Göttliche in sich Selbst verwirklicht hat und diesen Seinszustand durch seine Handlung der Welt offenbart.

2. Mensch

In deutschen Rechtswörterbüchern ist der „Mensch“ nicht definiert. Dazu einige Beispiele:

Eine alphabetisch geordnete Auflistung in **Creifelds Rechtswörterbuch** liest sich wie folgt:

Mengenrabatt, Menschenhandel, Menschenmenge, Menschenraub, Menschenrechte, Menschenwürde, Menschlichkeitsverbrechen, Mensur, Mentalreservation ...

Die Definition von „Mensch“ müßte zwischen „Mengerabatt“ und „Menschenhandel“ zu finden sein.

Auch unter Rechtsworerbuch.de ist keine Begriffsbestimmung „Mensch“ zu finden.

Unter dem Suchbegriff „Mensch“ ist zu lesen:

Tod eines Menschen

Mit dem Tod eines **Menschen** endet die Rechtsfähigkeit. Das Vermögen geht als Nachlass auf die Erben über.

Unter dem Suchbegriff „Person“ ist zu lesen:

Natürliche Personen

Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des **Menschen** mit der Vollendung der Geburt. Mit der Geburt kann der **Mensch** also Träger von Rechten und Pflichten sein, die

im materiellen Recht geregelt sind. Das entsprechende gilt für prozessuale Rechtsbeziehungen.

Auch hier ist der Mensch nicht definiert. Aber es ist erkennbar, daß der in diese Welt geborene Mensch erst als „Person“ Träger von Rechten und Pflichten sein kann, die im materiellen Recht geregelt sind. Es ist wohl bewußt nicht formuliert: „Mit der Geburt erhält der Mensch Rechte und Pflichten in dieser Welt.“

Im **juristischen Wörterbuch für Studium und Ausbildung** von Gerhard Köbler, 14. Auflage, aus dem Verlag Vahlen, ist unter dem Begriff „Mensch“ zu finden:

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Auch hier wird wieder der „Mensch“ mit der „Person“ verwechselt. Den „Menschen“ als Seele gibt es aber auch schon vor der Inkorporation in das Fleischliche.

Nun einige prägnante Aussagen aus Wikipedia, in denen zum Ausdruck kommt, daß der Mensch als ein Tier angesehen wird. (Hervorhebungen im zitierten Text wurden durch Uns markiert.)

Mensch

Der **Mensch** (auch **Homo sapiens**, lat. verstehender, verständiger bzw. weiser, gescheiter, kluger, vernünftiger Mensch) **ist nach der biologischen Systematik ein höheres Säugetier aus der Ordnung der Primaten (Primates). Er gehört zur Unterordnung der Trockennasaffen (Haplorrhini) und dort zur Familie der Menschenaffen (Hominidae).**

[...]

Obgleich der **Mensch** biologisch verstanden **ein Tier** ist, wird von ihm herkömmlich, darunter auch in juristischen Kontexten, oft so gesprochen, **als ob er keines wäre**, und der Begriff der Tiere eingeschränkt auf „Tiere mit Ausnahme des Menschen“.

[...]

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Merkmale der Spezies, insbesondere **im Vergleich zu anderen Menschenaffen und sonstigen Primaten**, genannt.

[...]

Der Mensch besitzt einen aufrechten Gang (Bipedie), **was in der Tierwelt an sich nichts Ungewöhnliches, jedoch bei den Säugetieren selten** ist. Der aufrechte Gang ermöglicht dem Menschen das zweibeinige Stehen, Gehen, Laufen, sowie weitere Bewegungsarten.

Der **Mensch besitzt keinen Greiffuß wie die meisten anderen Primaten**, sondern einen Fuß mit verkürzten Zehen und anliegender Großzehe. Dafür dient die Hand des Menschen nicht mehr zur Fortbewegung. **Untypisch für einen Affen sind beim Menschen** die Arme kürzer als die Beine.

[...]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Mensch>

Da der Mensch als Tier angesehen und, wie wir später noch erkennen werden, auch so behandelt wird, hier die „Recht“-stellung eines Tieres in der „Bundesrepublik Deutschland“,

wobei Wir wiederum aus Wikipedia zitieren:

Rechtsstellung (Deutschland)

In der Tradition des römischen Rechts galten **Tiere** zivilrechtlich lange Zeit **als Sachen**. In Deutschland wurden sie **1990** mit der Einfügung von § 90a im Bürgerlichen Gesetzbuch **gegenüber den Sachen abgeteilt, unterliegen aber im Allgemeinen weiterhin den sachenrechtlichen Bestimmungen**. In Österreich war eine vergleichbare Novellierung bereits 1988 mit § 285a ABGB wirksam geworden, in der Schweiz erfolgte sie 1993 mit dem Art. 641a ZGB. Der deutsche § 90a BGB lautet:

„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

– BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Tierschutz ist in Deutschland ein Staatsziel nach Art. 20a GG.

[...]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Tier>

Soviel zu der freien Enzyklopädie Wikipedia.

Im englischen Sprachraum sind folgende Begriffsbestimmungen zu „Mensch“ zu finden:
(Deutsche Übersetzung in *kursiver Schrift*)

Ballentine's Law Dictionary, gegenwärtige Ausgabe:

human

Of the form and characteristics of man.

menschlich

In Form und Eigenschaften dem Menschen entsprechend.

human being

A person, male or female

menschliches Wesen

Eine Person, männlich oder weiblich

Ballentine's Law Dictionary (1930 und auch 1948)

human being - See **MONSTER**.

menschliches Wesen - *Siehe MONSTER.*

monster

A human being by birth, but in some part resembling a lower animal. A monster hath no inheritable blood, and cannot be heir to any land.

Monster

Ein menschliches Wesen durch Geburt, aber teils einem niederen Tier ähnlich. Ein Monster besitzt kein erbberechtigtes Blut und kann nicht Erbe von Land sein.

Person is defined as:

1) a human being.

Person ist definiert als:

1) ein menschliches Wesen.

Black's Law Dictionary

monster

A prodigious birth; a human birth or offspring not having the shape of mankind, which cannot be hier to any land, albeit it be brought forth in marriage. Bract fol. 5; co. Litt. 7,8, 2 Bl. Comm. 246.

Monster

Eine außerordentliche Abkunft; eine menschliche Geburt oder ein Nachkomme ohne Gestalt des Menschen, welcher nicht Erbe von Land sein kann, obschon dies durch Heirat erreicht werden kann.

Im Kommentar zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist zu lesen:

z.B. 48. Auflage von 1989 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

65. Auflage von 2006 - Palandt-Kommentar zu § 1 BGB

Beginn der Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

1) Beginn der Rechtsfähigkeit. - a) Jeder **Mensch** ist rechtsfähig, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft. Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen nicht aberkannt werden; sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht **völkerrechtswidrig natürlichen Personen (Sklaven)** die Rechtsfähigkeit vorenthält, ist es gemäß Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches § 6 nicht zu beachten.

Wenn die Versklavung völkerrechtskonform geschieht, ist gegen eine Versklavung nichts einzuwenden. Wäre dies nicht so, hätte es wohl kaum diese Änderung des Kommentars zum § 1 des BGB gegeben!

Eigene Ausführungen zum Menschen

Der „Mensch“ wird als Maske bezeichnet und in seiner Existenz auf den physischen Körper reduziert. Damit will man ihn entmystifizieren und auf ein Tier, ein Monster, einen Barbaren, einen Sklaven reduzieren, um ihn rechtlich auch so behandeln zu können. Auch Ballentine's Law Dictionary von 1930 und 1948 bestätigt die Ausführungen von Wikipedia und setzt die Person juristisch mit einem Monster/Tier gleich, auch wenn dieses „Mensch/Tier“ nachher zur

Verschleierung nicht mehr als Sache bezeichnet, jedoch nach dem Sachenrecht behandelt wird.

Wenn sich andere „Menschen“ mit Tieren gleichsetzen und (irrig) meinen, daß sie von diesen abstammen, dann können diese „Menschen“ das gern glauben und in Anspruch nehmen. Die Freiheit des Glaubens und weitere Rechte und Privilegien werden ihnen ja gewährt.

Daß die „Menschen“, in diesem Zustand lebend, noch viel Betreuung und Führung brauchen, ist verständlich und nachvollziehbar.

Für Uns kann dies jedoch nicht zutreffen und demzufolge kann das Sachenrecht auf Uns auch nicht anwendbar sein. Das zeigen schon Unsere Taten und Bemühungen. Wir sind kein solcher „Mensch“, Wir sind ein göttliches Wesen.

Unsere Begriffsbestimmung von „Mensch“

Vorab: Da die deutsche Sprache keine unterscheidenden Begrifflichkeiten für den monadischen Existenzbereich kennt, haben Wir diese aus dem Sanskrit entlehnt.

Der Mensch ist ein göttliches Wesen, welches durch Interaktion nach vermehrter Erkenntnis und dem vollen Bewußtsein seines eigenen inneren göttlichen Wesens auch in der Materie strebt. Um auch in der Materie göttlich sein zu können, schafft sich der göttliche Wesenskern Körper verschiedener Schwingungsfrequenzen als individualisierte Ausdruckswerkzeuge in der jeweils von ihm geschaffenen Umwelt, die er durch verabredete Interaktion mit anderen zu Erkenntniszwecken teilt.

Der Wahrnehmende, das ewige Bewußtsein, ist der göttliche Wesenskern.

Seine Ausdruckswerkzeuge sind:

1. das dreieinige göttliche Wesen, die Monade, der innere Gott;
2. das dreieinige seelische Wesen, das Selbst, die Seele;
3. das dreieinige körperliche Wesen, die Maske, die Person.

Die Person besteht aus:

1. dem grobstofflichen physischen Körper als Ausdruckswerkzeug auf dieser Ebene;
2. dem feinstofflichen Emotional- oder Astralkörper als Träger und Ausdruckswerkzeug der Gefühle;
3. dem niederen feinstofflichen Gedanken- oder Mentalkörper als Träger konkreter Gedanken.

Die Seele besteht aus:

1. dem höheren feinstofflichen Mentalkörper – auch Kausalkörper genannt – als Verständniswerkzeug universaler absoluter Zusammenhänge und Träger abstrakter Gedanken;
2. dem buddhischen Körper als Träger zur Erlangung des Bewußtseins von liebender Allverbundenheit, direktem Wissen, Unterscheidungsfähigkeit und damit Sitz des Gewissens;

3. dem niederen atmischen Körper als Ausdruckswerkzeug des göttlichen Wesens und seines Willens in der Seele.

Die Monade, das göttliche Wesen, besteht aus:

1. dem höheren atmischen Körper als Inhaber des individuellen Willens zum differenzierten Sein;
2. dem Körper der Anapudaka-Ebene als Inhaber göttlicher Liebe;
3. dem Körper der Adi-Ebene als die IHM nächste Ausdrucksebene und seiner erst einmal zwei nächsten Wesen, durch die Gott die restliche Schöpfung sich gebären läßt.

Gott selbst steht über der Schöpfung. Er, als Individuum und zugleich Alles-Was-Ist, schöpft durch seine Wesen, die, als Ikonen des Schöpfers, in seinem Rahmen und nach seinen göttlichen Gesetzen selbst Schöpfer sind.

An den Taten und den Früchten kann erkannt werden, ob und inwieweit sich das göttliche Wesen seiner eigenen Göttlichkeit, seiner Selbst/Seele oder nur seiner Maske/Person/Sklave im Ausdruckswerkzeug „physischer Körper“ bewußt ist, durch welche inneren und äußeren Antriebe die „Person“ gesteuert wird und womit sich das (latente) göttliche Wesen bei seinem Ausdruck eigenidentifiziert. Diese Eigenidentifikation entscheidet über den tatsächlichen rechtlichen Status eines menschlichen Wesens und den Grad der Freiheit.

Eine vereinfachende Zusammenfassung

Der Mensch ist eine dreieinige Zusammensetzung aus verschiedenen dreieinigen Körpern, die von einem göttlichen Kern, dem Bewußtsein, für den individuellen und dabei doch miteinander verbundenen Ausdruck zu Erfahrungszwecken in der Welt geschaffen werden. Die Körper bestehen jeweils aus Materie eines definierbaren Schwingungsspektrums und haben eine jeweils eigene Funktion. Der Mensch ist Seele.

Erheblich ist immer, womit sich der Mensch in seinem schöpferischen Ausdruck eigenidentifiziert. Das ist an seinen tatsächlichen Absichten, Leistungen und Taten und seiner damit verbundenen Würde erkennbar. Unsere Eigenidentifikation und unsere Handlungsmotivationen und damit unsere Würde zu prüfen ist nun Aufgabe, denn diese individuellen Eigenheiten haben den Grad unserer Freiheit zu bestimmen. Nach unserer Ansicht läßt sich dies schon an unseren Taten und den Früchten erkennen.

Da die Begriffe „Sklave“, „Person“ oder auch „Monster“, die alle für den (noch) unwissenden Menschen verwendet werden, zwar ähnliche juristische Folgen auslösen (Behandlung nach dem Sachenrecht), jedoch im Wort selbst nicht die Ursache für die Minderung von Rechten erkennbar ist, werden wir im Folgenden zur Vereinfachung das Wort „Barbar“ verwenden. Es macht den „Monstern/Sklaven/Personen“ deutlicher, daß ihr Verhalten zu ihrem Status führt. Wer ein sklavisches Verhalten an den Tag legt, sollte sich auch nicht über den geringen Grad seiner Freiheit wundern.

3. Recht

Der Begriff „Recht“ ist heute so entstellt, daß eine Klarstellung dieses Begriffes unbedingt erforderlich ist.

Das Wort **Recht** ist aus der indogermanischen Wurzel **h₃reg-*, „**aufrichten, geraderichten**“ entstanden und somit **moralisch konnotiert**.

Da es beim gesetzten (Gesetze) oder auch gesatzten (Statut, Verfassung) **Recht** zentral um den Menschen geht, ist hier schon klar, daß nur Recht sein kann, was den Menschen aufrichtet und ihn nicht niederdrückt.

Das **Recht** hat die Aufgabe, die Regeln des Zusammenlebens so zu setzen, daß der Sinn des Lebens erreicht werden kann, und der ist, den inneren Wesenskern zu entwickeln, so daß der sich auch auf dieser Ebene des Daseins in der Handlung zeigen kann.

„Mensch, erkenne Dich Selbst“ ist schon in Delphi zu lesen.

Damit ist klar, daß Recht den Menschen bei seinem Bewußtwerdungsprozeß zu unterstützen, ihn aufzurichten, ihn an der Schöpfungsordnung auszurichten und sein Verhalten „geradezurichten“ hat. Von Menschen geschaffenes „Recht“ kann somit nur immer eine Widerspiegelung der Schöpfungsgesetze sein, will es „Recht“ sein. Alles, was dem nicht entspricht oder gar schon von Beginn an keine derartige Konnotation in sich trägt, ist kein Recht – es ist als Recht getarnte Gewalt.

Gewährte „Rechte“ sind in einer Gemeinschaftsordnung von Barbaren somit lediglich Privilegien, die den Anschein von „Rechte haben“ suggerieren sollen.

Um die bestehende Verwirrung zu erkennen, braucht man sich nur die öffentliche Enzyklopädie „Wikipedia“ oder juristische Wörterbücher ansehen.

Wir unterscheiden Recht und Gewalt.

Recht ist das, was richtig ist. Richtig ist, was gerecht ist. Gerecht ist, wenn jeder Vertragspartner oder Rechtsgenosse in freiem Willen und im Bewußtsein der Folgen seines Handelns sein göttliches Wesen durch einvernehmliche Interaktion mit seiner Umwelt zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der überirdischen Schöpfungsordnung ausleben kann. Recht kann damit nur irdisches Abbild einer höheren Schöpfungsordnung sein. Alles andere ist Unrecht oder Rechtlosigkeit. Es ist nur Gewalt.

Auch niedergeschriebenes Recht kann nur dann wirklich Recht sein, wenn es ohne Unterbrechung der **Normenhierarchiekette**, angefangen von den höchsten Ebenen (Schöpfungsordnung) bis hin zur Ordnung für Barbaren (z.B. die grundgesetzliche Ordnung für Sklaven, Personen), ein legitimes Abbild der schöpferischen Ordnung ist und eine transparente Ordnung hervorbringt, in der alle Wesen gleiche Rechte und Freiheiten als offenes Angebot vorfinden, die sie sich unter liebender und fürsorglicher Führung schrittweise erarbeiten können.

Wir wollen hier noch ein wenig auf die Normenhierarchie eingehen.

Im **Recht** sind die **göttlichen Schöpfungsgesetze in menschliche Form** gegossen. Recht be-

gründet und definiert die Rechte des einzelnen beseelten Individuums, des Menschen, als Gottes Vertreter (auf Erden), der nach SEINEM Ebenbilde als verantwortungsvoller Schöpfer seiner eigenen Erfahrungen geschaffen ist, als auch die Regeln des Zusammenlebens einer Gemeinschaft von mit Naturrechten ausgestatteten Individuen.

Das Licht schafft Recht im Auftrage des Schöpfers. Es schützt die Freiheit der Menschen. Dieses Recht bietet einem jeden bewußten einzelnen Menschen innerhalb der göttlichen Schöpfungsgesetze die Möglichkeit der selbstverantwortlichen vollumfänglichen Gestaltung. Ein Mensch ist, wer sich seines SELBST, seiner Seele bewußt ist, und wer in jedem Bereich des Lebens Eigenverantwortung übernimmt und dabei Selbst-bewußter Mit-Schöpfer im Dienste an seinem Schöpfer zum Wohle Aller ist. Das **Naturrecht** ist das für freie und bewußte dem Menschen vom Schöpfer verliehene Recht, den eigenen schöpferischen Ausdruck zu gebrauchen, ohne dabei die Rechte anderer Menschen zu verletzen. Dieses Recht steht in der Rangreihenfolge der Normenhierarchie nach der Schöpfungsordnung ganz oben.

Das Recht wird in verschiedene Ebenen mit der so genannten **Normenhierarchie** eingeteilt. Ein höherrangiges Recht bricht dadurch ein Recht von niederem Rang. Rechte von niederem Rang, welche gegen höherrangiges Recht verstoßen, sind nichtig, also ungültig, es sei denn, man bekennt sich im vollen Wissen zu diesen Einschränkungen seiner eigenen Rechte und dies hat keine Auswirkung auf die Rechte Anderer.

Grundlage für eine Wechselwirkung auf naturrechtlicher Ebene ist das internationale Vertrags- oder Handelsrecht, im Englischen auch als „international commercial law“ oder auch ICC (int. commercial code) bezeichnet, oder auch internationales Zivilverfahrensrecht (internationales Privatrecht).

Gründen freie Seelen, ausgestattet mit Naturrecht, mit Hilfe des internationalen Privatrechts eine internationale Organisation nach internationalem Zivilverfahrensrecht, ergibt sich aus der Satzung diplomatische Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit eines jeden Staates, da Naturrecht (Erstes und oberstes menschliches Recht nach der Schöpfungsordnung) und internationales Vertragsrecht (2) über dem Gewohnheitsrecht (3) und dem sogenannten Statutenrecht (4), z.B. die Verfassung eines echten Staates, steht.

Auch Vereinigungen (z.B. echte und legitim handelnde Staaten, internationale Organisationen) können mit Hilfe dieses internationalen Vertragsrechts in gleichberechtigte Wechselwirkung treten und vertragliche Beziehungen eingehen oder internationale Organisationen bilden, die nationaler Gerichtsbarkeit entzogen sind, da sie überstaatliches Recht als Grundlage ihres Handelns nutzen.

Auf der nächsten Stufe in der Normenhierarchie findet sich das Gewohnheitsrecht. Es hat besonders im Völkerrecht große Bedeutung. Es ist das von allen Menschen und Völkern akzeptierte, auch ungeschriebene Recht eines gleichberechtigten Miteinanders in Liebe und gegenseitigem Respekt. Es ist das, was uns gewohnheitsmäßig aus dem Inneren lehrt, was Recht ist. Es ist das Gewissen, es ist der Grundsatz: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut.“

Sie finden es auch in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ formuliert.

Im Grundgesetz finden Sie dies auch im Art. 25 zum Ausdruck gebracht:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nun erst folgen Statutenrechte im Rang oder in der sogenannten Normenhierarchie. Oberstes Statutenrecht findet sich in einer Verfassung. Diese Form des Rechts erlangt dadurch Geltung, daß sich freie Seelen zu diesem Statut (Verfassung, Satzung) durch freie Willensentscheidung bekannt haben. Eine Verfassung oder eine Satzung bestimmt die Regeln des Zusammenlebens der sich unter diesem Statut freiwillig vereinigenden freien Seelen in menschlicher Gestalt. Durch ihr Bekenntnis zu diesem Statut sind sie mit den in ihm festgelegten Regeln einverstanden und sind damit Staatsangehörige in einem Staat oder Mitglieder in einer sonstigen Vereinigung geworden. Die (Ver-)Fassung eines echten Staates oder eine Vereins(ver-)fassung begründet dieses sogenannte Statutenrecht. Ohne eine Ratifikation (Annahme, freie Willensbekundung, Bekennung zur Mitgliedschaft) kann ein Statut (sog. Verfassung, Satzung) keine Rechtswirksamkeit für eine freie Seele in menschlicher Gestalt auf dieser Erde erlangen.

Warum nicht?

Durch die Willensbekundung (freie Wahl) zu diesem Statut und die Anerkennung dieses Rechtes gibt die freie Seele in freier Selbstentscheidung einen Teil ihrer Rechte her.

Warum?

Der mit Naturrecht ausgestattete Mensch ist sich als soziales Wesen bewußt, daß er in einer komplexen Gemeinschaft nicht selbst jede Handlung ausführen kann. Er erwählt sich dafür Bevollmächtigte, die er als sogenannte Hoheits- oder Amtsträger durch die Ratifikation (Annahme, Wahl) der Verfassung (Statut) selbst legitimiert hat. Diese sind Beauftragte des aus freien Seelen in menschlicher Gestalt auf dieser physischen Erde bestehenden Volkes und diejenigen, die im Sinne, im Namen und im Auftrag der Menschen die gemeinschaftlich niedergeschriebenen und angenommenen Regeln des Zusammenlebens, die in einer Verfassung formuliert und durch Annahme zu Recht geworden sind, organisieren.

Die mit Naturrecht (vor Gott sind alle Menschen gleich) ausgestattete Seele gibt durch das Bekenntnis zur Verfassung zwar einen Teil ihrer Rechte her, aber sie gibt diese Rechte nicht gänzlich auf und kann diese Rechte jederzeit wieder einfordern, vor allem, wenn der von der individualisierten Seele in menschlicher Gestalt geschaffene und legitimierte Staat den Boden des Rechtes verlassen hat und die niedergeschriebenen Statuten selbst, als grundlegende Regeln des Zusammenlebens, durch seine weitere Ausgestaltung mithilfe von gesetztem Recht (Gesetze) oder durch seine Hoheitsträger verletzt.

Gesetztes Recht in Form von Gesetzen darf das Statut nicht verletzen. Es kann nur geltendes Recht sein, wenn dieses Prinzip eingehalten wurde und weiter wird und wenn das Gesetz auf eine Weise zustande kam, die den Vorschriften des Statutes entspricht.

Kein Gesetz kann Recht sein, das diesen Grundsatz mißachtet. Es kann dann nur Gewalt sein, gegen die jeder Mensch ein Widerstandsrecht hat.

Gewalt ist Herrschaft und Zwang fernab liebend-schöpferischer Ordnung.

Die Bundesrepublik ist eine Herrschaftsordnung. Sie ist weder rechtens, noch gerecht, noch ist diese Ordnung geeignet, für alle Wesen einen allgemeinen Nutzen, Freiheit und Recht hervorzubringen. Sie ist lediglich ein Werkzeug zur Sicherung eines Herrschaftsanspruches.

In der Bundesrepublik wird Gewalt in der Verkleidung von Recht ausgeübt. Gewaltherrschaft wird als Recht ausgegeben und umgedeutet. Auch die moralische Konnotation von Recht wird nur rudimentär geachtet.

Da auch das Recht nur ein Abbild der kollektiven Entwicklung der Menschheit als Summe der Einzelentwicklung ist, hat diese Gewaltordnung noch seine volle Berechtigung. Sie ist das Ergebnis von Gottlosigkeit und Hochmut. Wir sind hier, um das zu ändern. Uns sind die Völker verpflichtet – alle Völker.

Wir wiederholen:

Recht leitet sich von den Schöpfungsgesetzen her. Damit kann und muß alles, was Recht ist, lediglich ein Abbild der Schöpfungsordnung sein.

(In der [Anlage 14] finden Sie eine allgemeinverständliche Darlegung der Schöpfungsordnung.)

Da sich die Wesen in der Entwicklung ihrer Bewußtheit unterscheiden, muß es verschiedene Ebenen des Rechtes und der damit verbundenen Freiheiten und Pflichten in einer klaren Normenhierarchie geben.

Zusammengefaßt stellt sich diese Normenhierarchie wie folgt dar:

1. Schöpfungsordnung
2. Naturrecht
3. Internationales Vertragsrecht/Individualrecht
4. Völkerrecht und Gewohnheitsrecht
5. Statutenrecht
6. Gesetze

Nur wenn sich die Schöpfungsordnung in dieser Normenhierarchie spiegelt, weiterentwickelt und sie konsequent geachtet wird, kann sich Recht auch in einfachen Gesetzen finden.

Daraus folgt:

- Alles, was den Schöpfungsgesetzen widerspricht, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Naturrecht eines freien göttlichen Wesens und einer verwirklichten Seele mißachtet, kann kein Recht sein.
- Alles, was das Schließen von Vereinbarungen individualisierter göttlicher Wesen und Seelen einschränkt, kann kein Recht sein.
- Alles, was dem gerechten, dem sittlichen und dem schöpfungsordnungsrechtlichen widerspricht, kann Völker nicht binden und kann kein (kollektives) Recht sein.
- Verfassungs- und Statutenrecht, das keine freiwillige Vereinbarung der Rechtsgenossen im Bewußtsein der Inhalte und der Folgen zum allgemeinen Nutzen aller Wesen entsprechend der Schöpfungsordnung ist, kann kein Recht sein.
- Jede nachrangige Ordnungsstruktur (z.B. Gesetze) im Rang unter dem Verfassungsrecht/Statutenrecht, mit deren Benutzung illegitime und damit falsche Hoheitsträger lediglich Gewaltherrschaft (zum Nutzen einiger weniger) ausüben, kann kein Recht sein.

Wegen Ermangelung einer derartigen Schöpfungsordnung im „Recht“ ist die Anwendung von Gewaltherrschaft über Barbaren mithilfe illegitimer barbarischer Ordnungsstrukturen noch und nur solange auszuüben, bis eine bessere Ordnung und echtes Recht geschaffen ist. Die illegale Ordnung wird verschwinden können, wenn das göttliche Wesen und zahlreiche verwirklichte oder teilverwirklichte Seelen eigenverantwortlich und pflichtbewußt handelnd umfassendere Freiheit auch für Barbaren geordnet zu gewähren in der Lage sein werden. Die Gewaltherrschaft kann sich nur sukzessiv zurückziehen, wenn ein Großteil der Barbaren ihre Maske wenigstens teilweise überwunden haben oder bereit sind, diese in Freiwilligkeit, unter der berufenen Führung eines göttlichen Wesens, schrittweise weiter abzulegen.

Jede nachrangige Ordnung unter einem legitimen Statutenrecht kann nur legitim auf göttliche Wesen und verwirklichte Seelen angewendet werden, wenn alle Schöpfungs-, Natur- und sittlichen Gewohnheitsrechte in höherrangigen Normenhierarchien geachtet wurden und werden und die gewählten Hoheitsträger von den Wahlberechtigten zur Ausübung ihrer freiwilligen Pflichten legitimiert wurden.

Unsere Aufgabe ist die Schaffung einer liebenden Gemeinschaft von Menschen nach den Gesetzen der Schöpfungsordnung auf dieser Erde, sowie die Schaffung ihrer Entsprechung in Form von Recht und Gesetz.

Dies wird hier im folgenden grundlegend weiter dargelegt.

4. Naturrecht

Der Begriff **Naturrecht** bzw. **natürliches Recht** oder **überpositives Recht** ist eine Bezeichnung für universell gültiges Recht, das rechtsphilosophisch, moralphilosophisch oder auch theologisch begründet wird. Von diesen Vorstellungen abgeleitet dient es dem gesetzten (manchmal auch gesatzten) oder positiven Recht als **höchstrangige Rechtsquelle zur Legitimierung**.

Die historische Schule des Rechtspositivismus hat versucht, das Naturrecht weitgehend gegen Herrschaftsregeln zu ersetzen. Der Rechtspositivismus vertritt die Auffassung, daß verfassungsmäßig zustande gekommenes Recht keine höhere Begründung braucht. Dabei blenden sie aber schon regelmäßig die Aufgabe, Bedeutung und den erforderlichen Entstehungsweg einer echten „Verfassung“, den Wesenskern des Menschen und seine Aufgabe aus.

Dem Begriff des Naturrechtes liegt die Überzeugung zugrunde, daß **die Normen des menschlichen Zusammenlebens durch die Natur des Menschen begründet werden können und müssen**. Die Natur des Menschen ist es, als eine Ikone des Schöpfers, sich seine Welt selbst zu schaffen.

Das Naturrecht umfaßt sowohl unstrittige Rechtsgrundlagen in der Tradition antiker Philosophen, die aus einer Idee einer objektiven oder absoluten Wahrheit herkommen, als auch die Vorstellung, jeder Mensch sei „von Natur aus“ mit unveräußerlichen (Natur-)Rechten ausgestattet – unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatsangehörigkeit oder der Zeit und der Gemeinschaftsform, in der er lebt. Insoweit ist die Naturrechtidee eng verbunden mit der Idee der Menschenrechte. Die Naturrechte werden demnach als vor- und überstaatliche

„ewige“ Rechte angesehen.

Daneben gibt es eine Auffassung von Naturrecht als „Recht des Stärkeren“. Unter der **Voraussetzung der Gemeinnützigkeit** bedeutete dies, **daß gleiche Rechte den Sieg der besseren Leistung über angestammte Berechtigungen ermöglichen sollten**. Das kann sich natürlich nur durchsetzen, wenn ein grundsätzliches Willkürverbot auch eingehalten und eine unvoreingenommene Prüfung einer Leistung vorgenommen wird, was selbst in den Strukturen europäischer Gemeinwesen nicht immer gewährleistet ist.

Ferner ist das **Naturrecht als Maßstab und Korrektiv des positiven Rechtes** zu verstehen. Diese Auffassung vertritt auch die römisch-katholische Kirche.

In Unserer Berufung auf **überpositives Recht** gehen Wir davon aus, daß bestimmte Rechtsätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung Geltung haben und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung **weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können**. Fragestellungen des Naturrechtes haben sich von alters her auf Aspekte konzentriert, mit denen sich sowohl Rechtsphilosophie, Philosophie und vor allem Theologie befassen. Das **Naturrecht** muß eine elementare **Grundlage der Rechtswissenschaft sein, denn ohne Schöpfungsordnung und Naturrecht gibt es kein Recht, sondern nur Gewalt**.

Schon Augustinus bezeichnete die von Ewigkeit her bestehende Schöpfungsordnung der Welt als „lex aeterna“. Davon sei die „lex naturalis“ ein Abdruck in der menschlichen „ratio“. **Die Schöpfungsordnung existiere in der Vernunft oder im Willen Gottes**. In seinem Werk „Vom Gottesstaat“ setzt er sich am Beispiel der Stadt Rom mit Ciceros Frage auseinander, ob der Staat möglicherweise ungerecht sein müsse. **Was sich auf Unrecht der Menschen gründe, dürfe nicht Recht genannt oder für Recht gehalten werden**.

„Die wahre Gerechtigkeit herrscht nur in dem Gemeinwesen, dessen Gründer und Leiter Christus ist“

– De Civitate Dei, 2. Buch, Kapitel 21

Diese in der Spätantike sich entwickelnde Vorstellung vom **Schöpfergott als Urheber der Weltordnung** trat im christlichen Mittelalter an die Stelle der antiken Vorstellung von unpersönlichen Weltgesetzen. Man kam der Wahrheit langsam näher. Wir sollten uns nicht wieder davon entfernen.

Die in der Moderne zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelte sog. „Historische Schule“ hat in Europa versucht, das Naturrecht stark zu verdrängen. Gewohnheit kann kein Recht sein, wenn es den Schöpfungsgesetzen und dem sich daraus entwickelnden Naturrecht widerspricht.

Als in der Französischen Revolution die theologische Verankerung des Naturrechtes durch die Lehre vom „gemeinsamen Nutzen“ ersetzt wurde, wurden die Rechte der Menschen manipulierbar. Die jeweils an der Macht befindliche Gruppe der Revolutionäre bestimmte, was der „gemeinsame Nutzen“ war und schickte ihre politischen Gegner auf die Guillotine. Vor allem

aus diesem Grund kritisierte Jakob Grimm im Frankfurter Parlament 1848 die französische Haltung und forderte die Rückkehr zu „den religiösen Grundlagen der Bruderschaft und Freiheit aller Menschen“ (Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849). Damit berief er sich auf die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776), die die unveräußerlichen Menschenrechte, zu denen „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück“ gehören, theologisch begründete: Sie sind den Menschen von ihrem „Schöpfer“ verliehen worden.

Eine ähnliche Auffassung vertreten auch Wir, haben Wir doch das Glück in Art. 16 Absatz 2 der Verfassung des Königreiches Deutschland als Staatsaufgabe formuliert.

Dieser vernunftbezogene Ansatz, der zum Begriff des Vernunftrechtes führt, prägt beispielsweise die österreichische Rechtsschule. So heißt es in § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ausdrücklich: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte ...“. In der Folge ergibt sich in § 17 eine zentrale Rechtsaussage: **„Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“**

Das heißt, wo keine explizite rechtliche Regelung vorhanden ist, bildet bei Persönlichkeitsrechten das „Vernünftige“ die Basis des Rechtmäßigen. Diese zentrale Aussage stellt Naturrecht also prinzipiell vor positives Recht.

Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird. Das setzt voraus, daß der Bürger ein natürliches Empfinden hat respektive haben sollte, ob sein Handeln noch im Rahmen des Angemessenen ist.

Daß Wir dieses Empfinden und diese Würde innehaben, zeigen Unsere gemeinwohlorientierten Taten, die Verfassung des Königreiches Deutschland und die geschaffenen Strukturen.

Das positive Recht kann nur als spezielles Regelwerk vor einem Hintergrund eines aus sich selbst heraus stabilen Naturrechtes stehen. Nur diese naturrechtlichen Ansätze können in Folge zentrale Begriffe wie die Rechtsfähigkeit prägen. Fehlt der Überbau über dem positiven Recht, ist kein Recht, sondern nur Gewalt vorhanden.

Auch das Grundgesetz für die „Bundesrepublik Deutschland“ griff die Tradition des Naturrechtes auf. „Das Bekenntnis zu Menschenrechten knüpft unmittelbar an Art. 1 Absatz 1 GG an. Weil die Würde des Menschen unantastbar und es „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist, „sie zu achten und zu schützen“, darum bekennt sich das deutsche Volk zu Menschenrechten. Die **Menschenwürde**, ein theologisch und philosophisch verwurzelter Begriff, wird primär **als unantastbar vorausgesetzt**; erst sekundär wird ihre Beachtung gesetzlich befohlen. Sie ist mithin als höchster Rechtswert deklariert und gibt Veranlassung für die weitere Anerkennung von Menschenrechten. Hier hat naturrechtliches Ideengut Ausdruck im „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ gefunden. Die theonome Spitze findet sich in den Eingangsworten der Präambel, welche die Motive dieses Regelwerkes offenlegt, und in der auf die **„Verantwortung vor Gott und den Menschen“** hingewiesen wird. **So erscheint Art. 1 als eine Folge der Anrufung Gottes als des Schöpfers des Menschen** und der Person (**erschaffen ad imaginem Dei [nach dem Bild Gottes]**). Nun soll der Mensch auch noch lernen, sich so zu verhalten.

Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes ist hier nicht etwa als theologische Verfassungskomponente aufzufassen, sondern im Wesentlichen als eine Berufung auf das Naturrecht.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert die Würde zwar in Artikel 1, doch wird ihre **Unantastbarkeit hier nur als Prinzip des Rechtes dargestellt; folgen soll sie vielmehr als allgemeingültiger Rechtssatz aus vorgelagerten ethischen oder religiösen Anschauungen, die für alle menschlichen Gemeinschaften gelten sollen.** Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, daß die **Menschenwürde nicht nur unantastbar, sondern insbesondere unverzichtbar sein soll. Der Rechtsträger kann somit nicht wirksam in ihre Verletzung einwilligen.** Das kann er schon deshalb nicht, da er als „Person“ noch nicht über die Rechte eines Menschen verfügt und somit auch keinen Verzicht üben kann. Ist er ein bewußter Mensch (Seele in ihrer Bewußtheit), wird er auf seine Würde nicht verzichten wollen.

Darüber hinaus führt der Gedanke, die Menschenwürde sei durch überpositives Recht vorgegeben, zu dem Ergebnis, daß ein **Eingriff in die Menschenwürde eines Individuums auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes unrechtmäßig ist.** Ein **Eingriff verstößt gegen das gerade von keinem Rechtsetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht.**

Naturrecht ist als überpositives Recht dem positiven Recht vorgelagert und damit höher-rangig. Es ist der erste Ausfluß der Schöpfungsgesetze. Wer bei seiner Geburt durch die Unkenntnis seiner Eltern einer ungerechten statutenrechtlichen Ordnung teilhaftig wurde, hat das Recht, sich daraus zu lösen und die Bande der Sklaverei wieder zu verlassen. Das ist Gewohnheitsrecht.

Die Ökonomische Encyklopädie (Sie können den folgenden Textausschnitt im Netz finden unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/xxx/u/ku06292.htm>) von Johann Georg Krünitz definiert dieses unveräußerliche natürliche Recht wie folgt:

Unveräußerliche Rechte, in der Rechtswissenschaft, Rechte, deren sich kein Mensch begeben kann, ohne auf seine Menschheit Verzicht zu thun, und die aus dem Naturrechte aller Menschen fließen, und zu denen daher alle Menschen gleich berechtigt sind. Dieses bezieht sich besonders auf den vermeinten Sklavenstand des Menschen, der in der Natur nicht begründet ist; indem der Schöpfer, bei der Erschaffung des Menschen, diesen frei in die Natur gestellt, und ihn mit der Vernunft ausgerüstet hat, um diese zu seinem Leiter in seinen Umgebungen zu gebrauchen. Dieser Zustand ist nun das erste Unrecht des Menschen, das ihn auch als Mensch charakterisirt. Kein Mensch kann sich daher dieser Unrechte begeben, ohne aufzuhören, ein freier Mensch zu seyn, wenn er sich nämlich einem Andern in dieser Beziehung unterwirft. Man wird diese Behauptung, auf das Naturrecht angewendet, richtig finden, will man aber darunter verstehen, daß das Rechtsgesetz eine solche Entsagung verbietet, so ist sie unrichtig. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer solchen Entsagung zu Gunsten eines Andern, oder was dasselbe ist: die Frage nach Rechtmäßigkeit des Sklavenstandes, enthält, nach Leisler, (Populäres Naturrecht, Th. 1, S. 56 u. f.) zwei verschiedene Fragen in sich, und wird daher immer unrichtig ausfallen müssen, wenn man sie, ohne auf die Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, im Allgemeinen beantworten wollte. Die Frage kann nämlich zuerst das Verhältniß des Sklaven und Herren zu anderen Menschen, oder zweitens das Verhältniß, worin der Sklave und Herr zu einander

selbst stehen, betreffen; jenes kann man das äußere, dieses das innere Verhältniß nennen. Was das äußere Verhältniß des Sklavenstandes betrifft, so gewahrt man leicht, daß dieses nicht dem <200, 215> Rechtsgesetze widerstreitet; denn das Rechtsgesetz begreift nur diejenigen Handlungen unter sich, wodurch ein Eingriff in die Freiheiten anderer Menschen geschieht; die Entsagung meiner Rechte ist aber nicht ein solcher Eingriff, denn sie schadet mir nur allein, und daher ist auch diese Handlung der Entsagung durch das Rechtsgesetz nicht verboten. -- In Hinsicht des innern Verhältnisses sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: die Fortdauer des Sklavenstandes, und ob der Sklave zufrieden ist, oder nicht. Der erste Fall, wo der Sklavenstand mit Bewilligung des Sklaven fort dauert, widerstreitet nicht dem Rechtsgesetze; denn der Sklave handelt nicht dagegen, weil eine Entsagung seiner Rechte kein Eingriff in die Freiheit anderer Menschen ist, wie solches bei Beantwortung der vorhergehenden Frage schon gezeigt worden. Auch der Herr verletzt es eben so wenig durch die Annahme dessen, was der Sklave zu seinem Vortheile thut, weil die Annahme eines Geschenkes kein Eingriff in die Freiheit desjenigen ist, der es freiwillig ertheilt. Im zweiten Falle hört der Sklavenstand auf, wenn der Sklave nicht mehr Sklave seyn will, und dem Herren steht dann das Recht nicht mehr zu, ihn in der Sklaverey zu behalten. -- Da nun Rechte nur durch Anwendung des Rechtsgesetzes auf freie Wesen, die mit einander in wechselseitigem Verhältnisse stehen, entstehen, und der Herr von einem Rechte auf den Sklaven spricht, so wendet er auch das Rechtsgesetz auf das zwischen ihnen Beiden obwaltende Verhältniß an, und erklärt demnach den Sklaven für einen freien Menschen, und widerspricht sich daher selbst. -- Das Rechtsgesetz ertheilt dem Herren keine Erlaubniß, den Sklaven zu zwingen, in der Sklaverey zu bleiben; auch ist die Sklaverey rechtlich unmöglich; denn eine rechtmäßige Sklaverey ist logisch nicht denkbar. -- Die unveräußerlichen <200, 216> Rechte sind daher die Urrechte des Menschen, die mit dem gesellschaftlichen Zustande desselben, seinem Staatsleben, nicht aufhören; denn wenn gleich die ursprüngliche Freiheit des Menschen hier beschränkt wird, und beschränkt werden muß, damit die Freiheit Aller erhalten werde, so bleibt ihm immer noch ein Theil derselben übrig, und dieses sind seine Urrechte unter dem Rechtsgesetze. Betrachtet man nun den Sklaven als Sklave, so steht man demselben keine Urrechte zu; er steht also nicht unter dem Rechtsgesetze, weil er sonst Urrechte haben mußte. Das Verhältniß des Herren zum Sklaven ist daher ein solches, worauf das Rechtsgesetz gar nicht angewendet werden kann, ohne dies Verhältniß aufzuheben; so lange es daher mit Bewilligung des Sklaven fort dauert, so ist es weder rechtmäßig, noch unrechtmäßig. Verlangt aber der Sklave nach Freiheit, will er seinen Sklavenzustand gelöst sehen, so kann ihn der Herr nicht zwingen, darin zu verbleiben, weil die Sklaverey kein solcher Zustand ist, woraus Rechte entstehen können. Ein Recht erlangt der Herr oder Sklavenbesitzer erst dadurch, daß er das Rechtsgesetz auf das zwischen ihm und dem Sklaven bestehende Verhältniß anwendete, und thut er dies, so steht er auch dem Sklaven Urrechte zu, und erklärt dadurch selbst, daß der Sklave keine Sache, daß er nicht Sklave, sondern ein vernünftiges Wesen sey. Da nun jedes vernünftige Wesen unter dem Rechtsgesetze steht, sobald es im Staate mit Anderen in Gesellschaft lebt, so steht auch der Sklave darunter; er hat also auch das Recht, von dem Herren zu verlangen, daß er ihn als vernünftiges Wesen anerkenne. Da nun die mit Bewilligung des Sklaven entstandene Sklaverey aufhört, sobald der Sklave nicht mehr darin bleiben will, so können eben so wenig Rechte aus einem mit Gewalt eingeführten Sklavenstande entspringen, und eine dritte Art <200, 217> der Entstehung des Sklavenstandes giebt es nun nicht, mithin kann auch nie ein Herr das Recht haben, den Sklaven zu zwingen, Sklave zu bleiben.

Die Lösung aus der Sklaverei ist möglich, wenn der nun seiner Selbst bewußte Mensch seine Individualität so weit entwickelt hat, daß er zu seiner eigenen Versorgung und der Versorgung der Menschen, für die er sich verantwortlich sehen will, in der Lage ist, er dabei einen wert-

vollen gemeinwohlförderlichen Beitrag leistet und sich seiner Verantwortung als Teil des Ganzen bewußt ist.

5. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine innere Einstellung, die sich im äußeren Handeln zeigt. Sie erwächst aus dem Bewußtsein der Verbundenheit in Liebe, der Erkenntnis der Wahrheit durch direktes Wissen und der daraus resultierenden Unterscheidungsfähigkeit. Wer über ein derartiges Bewußtsein verfügt, verfügt über natürliche Handlungsnormen. Ein derart entwickelter echter Mensch handelt in nahezu jeder Hinsicht richtig.

Ein Staat, der sich zur Herstellung einer gerechten menschlichen Gemeinschaft selbst verpflichtet, muß die Schöpfungsordnung im Recht widerspiegeln, will die in ihm verbundene Gemeinschaft einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, also Gerechtigkeit, erreichen. Das kann nur gelingen, wenn die, die dem Staat ihren Stempel aufprägen, selbst über ein derart hohes Bewußtsein verfügen.

Die jüngere Geschichte brachte noch keine gerechte staatliche Gemeinschaftsform hervor. Auch deshalb konnte noch keine gerechte Weltordnung geschaffen werden.

Wir können nur Gerechtigkeit üben, wenn Wir, Unserer Aufgabe entsprechend, die bestehenden ungerechten Zustände in gerechte wandeln können. Wir können nichts anderes, als Unsere Pflicht gegenüber Unserem Schöpfer, gegenüber Uns selbst und der menschlichen Gemeinschaft tun.

Würden Wir diese Pflicht unterlassen, wären Wir in Gefahr, Unsere Würde zu verlieren.

Ein Sicheinfügen in eine kriminelle und ungerechte Herrschaftsordnung ist für einen gerechten Menschen nur schwer hinnehmbar. Für ein bewußtes göttliches Wesen ist das Bestehen einer ungerechten Ordnung ein Auftrag und eine Pflicht zur umfassenden Erneuerung der betroffenen Gemeinschaft.

Die Verfassung des Königreiches Deutschland und Unser Handeln ist Ergebnis dieser Pflicht. Sie ist ein Angebot an die Menschheit, ist eine niedergeschriebene Form der schöpferisch-kosmischen Ordnung und erlaubt Gerechtigkeit in einem umfassenden Sinn für Jedermann und jede Frau.

Alle bestehenden Ordnungsstrukturen der heutigen Welt schaffen keine Gerechtigkeit. Die Zustände in der Welt zeigen, daß sie dazu auch nicht geeignet sind und deshalb überwunden werden müssen. Sie sind für Uns unerträglich ungerecht, da ersichtlich ist, daß diese Regelwerke aufgrund ihrer systemischen Strukturen, die sie hervorbringen, grundsätzlich nicht dazu geeignet sind, einen Zustand von Gerechtigkeit herzustellen.

Gerechtigkeit ist Existenzordnung. Wenn der Barbar (die Person, der Sklave) zum Menschen (zur Seele) geworden ist, kann er nicht mehr nach dem Sachenrecht behandelt werden. Er hat sich aus dem barbarischen Stadium hinausentwickelt. Er hat dann tatsächlich Menschenrechte, denn erst jetzt handelt er menschlich und nicht mehr barbarisch. Erst als solcher kann er sich auf das Naturrecht berufen und danach behandelt werden. Erst dann hat er größere Freiheiten, denn mit Freiheit geht Verantwortung einher.

Die Einhaltung von Gesetzen ist kein gerechtes Handeln, wenn die Gesetze so ausgestaltet sind, daß Gerechtigkeit nicht für jeden erreichbar ist und damit das Gleichheitsprinzip nicht geachtet werden kann.

Rechtssicherheit bedeutet also nicht automatisch Gerechtigkeit, wie dies heute von sog. „Rechtspositivisten“ gern behauptet wird. Eine derartige Auffassung ist nur ein Zeichen von Unkenntnis oder der bewußte Versuch eines Kriminellen, eine destruktive Herrschaftsordnung zu sichern.

6. Staat

Das juristische Wörterbuch für Studium und Ausbildung von Gerhard Köbler, 14. Auflage, Verlag Vahlen, definiert einen Staat wie folgt:

Ein Staat ist die auf Dauer berechnete Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Menschen (Staatsvolk) auf einem Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet) unter Regelung aller für deren gemeinschaftliches Leben notwendigen Belange durch einen innerhalb der Gemeinschaft obersten Willensträger (Staatsgewalt), falls sich die von diesem Willensträger aufgestellte Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat und keinem völkerrechtswidrigen Zweck dient (bzw. das rechtlich geordnete, mit unabhängiger Regelungsmacht ausgestattete Gefüge menschlichen Zusammenlebens).

Die alte Staatsrechtslehre von Georg Jellinek geht von folgenden Mindestanforderungen für das Bestehen eines Staates aus:

Um als ein Staat zu gelten, soll dieser mindestens über ein Staatsvolk, ein definiertes Gebiet und Staatsgewalt verfügen.

Aber um **ein echter und freier Staat mit dem Interesse der Erhaltung des Friedens** (siehe Artikel 10 der Konvention von Montevideo) für freie Menschen zu sein, braucht es allerdings etwas mehr. Dazu muß Frieden und Recht erst einmal erschaffen werden, denn ein Staat ist die rechtliche Vereinigung von Menschen unter höchster Macht in einer bestimmten **Rechtsordnung**. Deshalb:

- Ohne höchste Macht kein Staat, sondern nur Gewalt.
- Ohne freiwillige und damit rechtliche Vereinigung von Menschen kein Recht, sondern nur Gewalt.
- Ohne eine Rechtsordnung entsprechend der Schöpfungsordnung, die in Freiwilligkeit durch Bekenntnis ohne Täuschung und im Bewußtsein der Folgen angenommen wurde, keine Verfassung und kein Recht und damit nur Gewalt.
- Ohne legitime Hoheitsträger keine Staatsmacht und damit nur Scheinstaatsgewalt.

Um ein echter Staat für freie Menschen sein zu können, braucht es also:

- Anerkennung der höchsten Macht des Schöpfers und seiner Schöpfungsordnung,
- Recht,
- Bewußtheit,

- Freiheit,
- Freiwilligkeit,
- Berechenbarkeit/Sicherheit in einer schöpferischen Ordnung.

Erst wenn all dies zusammenkommt, kann von einem Staat gesprochen werden, der dem Menschen und dem Frieden auf der Erde dienen kann. Alles andere ist nur ein Herrschaftsinstrument destruktiver Kräfte, die sich als ein Staat tarnen, um den Anschein von Recht zu geben. Daß diese Kräfte gegenwärtig (noch) auf diesem Planeten herrschen, ist offenkundig.

Daraus resultiert:

Wir haben nicht nur das subsidiäre Recht, aufgrund der immer deutlicher werdenden Notstände einen souveränen Staat für die deutschen Stämme zu schaffen, Wir haben aufgrund Unserer Würde, Unserer Freiheit und Verantwortung und der Aufforderung aus dem Subsidiaritätsprinzip auch die Pflicht dazu. Das Subsidiaritätsprinzip gewährt Uns dabei umfassende Freiheit.

Wenn Unsere Strukturen denen der Bundesrepublik überlegen sind, hat diese Gewaltherrschaft als Notlösung zurückzutreten und Uns das Feld zu überlassen. Dies ist auch nach dem Völkerrecht möglich, welches Unseren natürlichen Rechten nachrangig ist und im gesamten Bundesgebiete ohne ein sog. „Transformationsgesetz“ im Vorrang zu den sog. „Gesetzen“ anzuwenden ist.

Artikel 25 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Auch die Konvention von Montevideo vom 26. Dezember 1933, als Teil des **Unseren Rechten nachrangigen** allgemeinen Völkerrechtes, definiert die Rechte und Pflichten und die grundlegenden Erfordernisse für den Aufbau von Staaten, auch wenn hier bereits „Fehler“ enthalten sind, die Wir im Zitat **fett** markieren. Diese Fehler sind nicht auf Uns anwendbar, da Wir bisher weder den Vereinten Nationen beigetreten sind, noch Beziehungen zu anderen „Staaten“ aufgenommen haben. Das hat seine Ursache darin, daß nahezu alle diese „Staaten“ keine auf Recht begründeten echten Staaten sind und die „Vereinten Nationen“ selbst nur ein Werkzeug aggressiver Politik sind, die zahlreiche Kriege fördern und ermöglichen. Offenkundig ist es nicht die Aufgabe der Vereinten Nationen, mithilfe friedlicher Mittel Recht und Freiheit zu schaffen.

Hier nun Auszüge aus der Konvention von Montevideo über die Rechte und Pflichten der Staaten vom 26.12.1933:

Artikel 1

Der Staat **als eine Person** internationalen **Rechts** sollte über die folgenden Merkmale verfügen: a) eine ständige Bevölkerung; b) ein definiertes Territorium; c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit den anderen Staaten in Beziehung zu treten.

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten. Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seiner Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von der Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz **als Person** gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keinerlei Weise angreifbar.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Erhaltung des Friedens. [...]

An der Wirklichkeit ist zu erkennen, daß der Artikel 10 entweder wieder nur eine leere Wort-hülse ist, oder daß es nur wenige echten Staaten und schon gar keine Rechtsstaaten gibt, wenn das vorrangige Interesse eines Staates die Erhaltung des Friedens zu sein hat!

Es bedarf einiges mehr, um ein echter Staat zu sein. Diesem „mehr“ wollen Wir Uns nun widmen. Daran soll wiederum der Vorrang Unserer Ordnung erkennbar sein und Ihre Verpflichtung, Unsere Freiheit anzuerkennen.

Die Gründung eines echten Staates kann nur erfolgreich sein, wenn die Bemühungen dazu führen, mehr als nur eine freiwillige rechtliche Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) auf einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung) unter höchster legitimer Führung (Staatsmacht) zu vereinen, die mit dem Recht ausgestattet ist, auch Gewalt (Staatsgewalt) auszuüben. Die legitim gewählten Vertreter des Staates müssen die Staatsmacht auch rechtmäßig mithilfe eigener gerechter Strukturen effektiv ausüben können.

Alles andere ist lediglich ein De-facto-Regime, wobei hier nur Herrschaftsgewalt ausgeübt wird und kein Recht existiert. Es kann so nur Gewalt über Sklaven ausgeübt werden.

Die Bundesrepublik ist ein derartiges De-facto-Regime, da sie als gegenwärtiger Territorialverwalter mit dem illegalen sog. „Dritten Reich“ identisch ist, wenn auch in seiner gegenwärtigen räumlichen Ausdehnung nur teilidentisch (s. BVerfGE 2 BvF 1/73).

Die Bundesrepublik führt das illegale sog. „Dritte Reich“ weiter und kann sich schon deshalb nicht im Recht befinden, da der damalige Reichstag vom Reichsführer auf illegale Weise entmachtet wurde, noch keine Verfassung für alle Deutschen auf rechtmäßige Weise durch eine freie Willenserklärung mithilfe eines Referendums oder einer anderen freien Willensbekundung ins Dasein trat, es keine legitimen Führer der deutschen Stämme gibt und keine gerechten Staatsstrukturen zur Organisation eines gerechten Gemeinwohlwesens gleichberechtigter Menschen existieren.

Auch wenn die grundgesetzwidrig gewählten Gewaltenträger der Bundesrepublik gegenwärtig versuchen, sich mithilfe des sog. „Gelben Scheins“ einiger gutgläubiger Deutscher und durch ein Bekenntnis auf die „freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes“ sich der ins Land geholten sog. „Flüchtlinge“ zu bemächtigen, um ein eigenes Staatsvolk des Dritten Reiches als Ersatz für die Staatsangehörigen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 zu schaffen, kann dies nicht rechtens sein, da dies überraschend ist (§ 305c BGB) und die Täuschung schon deshalb zur Nichtigkeit führt. Das rechtsgeschäftliche Wollen (der Erklärungswille) ist hier nicht mit dem gewünschten Rechtsverhältnis (hier die Erlangung von Freiheit von Leid und Diktatur) identisch, denn es gibt hier keine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Auch wenn von jenen kriminellen Elementen die Meinung vertreten wird, daß eine vertragliche Bindung nicht erforderlich macht, die Konstruktion eines Rechtsverhältnisses in allen Belangen zu durchschauen, vertreten Wir die Auffassung, daß jeder der Vertragspartner wenigstens die grundlegenden Folgen seiner Willenserklärung verstehen sollte.

Die grundlegende Folge ist in der Gewaltdiktatur der „Bundesrepublik Deutschland“, daß jeder Antragsteller des „Gelben Scheins“ oder jeder Ausländer, der sich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ bekennt, seine eigene Sklaverei in einem Unrecht-Regime bei Fortführung des Dritten Reiches und zu völliger Entrechtung erklärt, was wohl kaum seinem rechtsgeschäftlichen Wollen entsprechen kann. All diese Menschen suchen ein besseres Leben in Freiheit und nicht nur die Erlangung einiger Privilegien. Das Bedürfnis nach Freiheit von Krieg und Leid, von Unterdrückung und Knechtschaft treibt sie an. Die Menschen werden von einer kriminellen Elite getäuscht, die nur bestrebt ist, ihre Machtansprüche zu sichern. Die Bundesrepublik kann also kein Staatsvolk haben, egal was einige Unwissende oder Kriminelle behaupten.

Wir dagegen handeln ehrlich und offen.

Das Königreich Deutschland bietet mit Unserer Verfassung und der daraus resultierenden Ordnung Unseren Teil des Vertrages an. Der Erklärende begibt sich mit einer freien Willenserklärung (Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland oder Antrag auf Staatsangehörigkeit) unter Unsere Hoheit und Verfassungsordnung und erhält die Vorzüge Unserer Ordnung.

Dadurch, daß jeder Antragsteller auf eine Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland eine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung abzulegen hat und diese damit wenigstens gelesen und grundlegend verstanden haben muß, besteht hier eine Übereinstimmung zwischen dem rechtsgeschäftlichen Wollen und dem herbeigeführten Rechtsverhältnis. Wir wissen, daß es zu einer vertraglichen Bindung erforderlich macht, daß die Vertragschließenden die Konstruktion des Rechtsverhältnisses in den wichtigen Belangen mindestens so

weit durchschauen müssen, daß jeder der Vertragspartner die Folgen seiner Willenserklärung versteht. Folgen können sich nur ergeben, wenn der Vertrag ohne Täuschung oder Erpressung geschlossen wurde.

Das ist im fortgeführten Dritten Reich weder beim „Gelben Schein“ noch beim „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes“ der Fall.

Zusammengefaßt ist klar:

Die Bundesrepublik hat also weder ein eigenes Staatsgebiet, noch haben sich die deutschen Stämme freiwillig zu einem einheitlichen Staatsvolk vereint. Das Grundgesetz wurde auch nicht durch ein Referendum von den Deutschen angenommen, noch hat die Bundesrepublik eine legitime Führung (s. BVerfGE 2 BvF 3/11), noch eine Staatsverfassung (s. Unterschied Grundgesetz und Verfassung), noch daß es in der Bundesrepublik eine schuld- und zinsfreie Währung gibt, usw.

Die Bundesrepublik mit ihrer grundgesetzlichen Gewaltherrschaft ist kein Rechtsstaat. Sie hat weder Recht noch ist sie ein Staat.

7. Staatliche Gewalt

Wie schon der Begriff „Gewalt“ sagt, hat Gewalt nichts mit Recht zu tun. Gewaltausübung über Barbaren und auch Menschen kann aber legitim sein, wenn sich ein Barbar oder auch ein Mensch im Bewußtsein der Folgen freiwillig zu einer Ordnungsstruktur bekennt und sich damit in diese einfügt. Der Sinn eines freiwilligen Einfügens in eine Ordnungsstruktur ist, das interaktive menschliche Zusammenleben zu vereinfachen, es berechenbarer und damit sicherer und effizienter zu machen. Ohne Bekenntnis ist aber keine Freiwilligkeit erkennbar.

Wenn es dem Recht und zudem eines echten Staates ermangelt, und das ist in Deutschland der Fall, dann kann es von vornherein schon kein Recht geben, dann kann es eben nur „Gewalt“ geben. Diese Art der Gewaltausübung ist nur auf Barbaren anwendbar, nicht aber auf echte Menschen. Das liegt daran, daß Barbaren lediglich einzelne Privilegien erhalten und weitgehend nach dem Sachenrecht zu behandeln sind.

8. „vor dem Gesetz“

|| Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Dieser Satz aus Artikel 3 des Grundgesetzes kann auf mehrere Arten gedeutet werden. Schon lange Zeit bemühen sich juristische Trickbetrüger darum, die Menschheit mit der Umdeutung von Begriffen zu verwirren. Sie benutzen unter anderem auch die Sprache, um mit diesem Werkzeug Sklaverei zu erzeugen und aufrecht zu erhalten.

Wie schon an vorherigen Darlegungen erkannt werden kann, ist der Mensch vor seiner Inkorporation in den fleischlichen Körper noch Mensch. Sobald er zur Person gemacht wurde,

verliert er diesen Status. So ist es zutreffend, daß alle Menschen zeitlich betrachtet „vor dem Gesetz“ noch gleich sind. Sobald sie jedoch als Person (Sklave) durch die Ausstellung einer Geburtsurkunde registriert (zur Krone gehörend) sind und damit die sog. „Rechtsfähigkeit“ erlangt haben, sind sie nicht mehr gleich. Sie werden dann in Herren und Sklaven unterteilt. Wären sie auch nach der Geburt und ihrer Registrierung noch gleich, würde der Satz: „Alle Menschen sind nach dem Gesetz gleich“ heißen müssen.

Aus dieser Erkenntnis resultiert der Art. 52 der Verfassung des Königreiches Deutschland, der besagt, daß alle Deutschen gleiche Rechte haben. Das heißt nicht, daß sie alle gleich sind. Es bedeutet, daß sie aufgrund ihres Seins und ihrer Taten die Möglichkeit haben, umfassendere Freiheit zu erlangen. Alles andere würde der Schöpfungsordnung widersprechen. Wir besitzen nur die Klarheit und Ehrlichkeit, es den Menschen mitzuteilen und täuschen sie nicht, so wie das flächendeckend gegenwärtig auf dieser Erde geschieht.

9. Person

Der Begriff „**Person**“ hat mehrere Bedeutungen: Wir zitieren aus Wikipedia:

- **Person** im *soziologischen Sinn* bezeichnet ein Individuum, einen Menschen, der soziologisch verschiedene Rollen einnimmt, so z. B. als Eltern- und Geschwisterteil, ein Amt (z. B. als Beamter, Richter), einen Beruf, eine Herkunft (z. B. Volksgruppenzugehörigkeit, Ethnie, z. B. Kurde, Same, Baske ...).
- **Person** im *philosophischen Sinn* wird von manchen als das Wesen des Menschseins vor dem Hintergrund des abendländischen Denkhorizonts gesehen: Dem **Menschen als Person** wird eine **gewisse Freiheit** der Entscheidung und Verantwortlichkeit für sein Handeln zugeschrieben. Andere philosophische Strömungen sehen den Personenbegriff nicht beschränkt auf Menschen.
- **Person** im *juristischen Sinn* ist der Oberbegriff für natürliche Personen und juristische Personen. Beide **Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten; ihnen ist kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit verliehen. Außerdem wird die Person als (Staats-)Bürger** oder Staatsangehöriger, dem juristisch ein **bestimmtes** verfassungsrechtlich festgelegtes **Subjektsein zugeordnet** wird, verstanden.

Person darf in diesem Sinn weder mit *Persönlichkeit* noch mit *Individualität* verwechselt werden.

Wortherleitung

Die Herkunft des Wortes **Person** ist nicht vollständig geklärt; es existieren hierzu verschiedene Theorien. **Fest steht** lediglich, **dass es** im 13. Jahrhundert **als person(e) aus lat. persona „Maske des Schauspielers“ ins Deutsche übernommen wurde**. Der Ursprung des lateinischen Begriffes ist jedoch umstritten. Am bekanntesten ist die Ableitung von lat. *per-sonare* (kurzes -o-) für „durchtönen“ (nämlich die Stimme durch die Maske). [...]

Manche Wissenschaftler halten den Begriff für eine Entlehnung aus dem neutestamentlichen griech. πρόσωπον *prosôpon* ‚Maske‘, ‚Rolle‘, ‚Mensch‘ (ältere Bedeutung: (An)Gesicht, Miene, Blick, **äußere Gestalt**, Aussehen).

Einer anderen und von den meisten Etymologen und Philologen heute für wahrscheinlicher gehaltenen Theorie zufolge stammt er jedoch vom etruskischen Wort

phersu für ‚**Maske**‘. Die Ableitung aus dem Etruskischen wird bereits seit Jahren als einzige Version von der Duden-Redaktion vertreten. Phersu war **der Eigenname einer Gestalt aus der Unterwelt**, die bei **Leichenspielen** auftrat und sich in einer für sie typischen Verkleidung zu erkennen gab.

Unsere Definition des Begriffes „Person“ und ihrer Rechte

Eine **Person** ist lediglich die dreieinige **Maske der** dreieinigen **Seele**, die wiederum vom dreieinigen göttlichen Wesen zum Zwecke der Erfahrung mit dem Auftrage, sich der Seelenwirklichkeit und dann seiner eigenen, im tiefen inneren wohnenden Göttlichkeit bewußt zu werden, geschaffen wurde. Wenn sich der Mensch mit dieser Maske identifiziert und aus dieser heraus handelt, dann unterliegt er noch den Begierden und Zwängen seiner Maske, und er kann nur gewisse Freiheiten erhalten. Der Mensch hat sein wahres Menschentum noch nicht erkannt und ist ein **Sklave** seiner eigenen Affekte und Ängste, seiner egoistischen Wünsche und seiner stofflichen Körper. Als solcher hat er auch einen dementsprechenden rechtlichen Status eines Sklaven inne. Ein derartiger Mensch kann in Unserer Ordnung nur ein Staatsangehöriger (Staatsvolk) oder ein Staatsbürger ohne passives Wahlrecht sein.

Wir identifizieren Uns nicht mit der Maske. Wir identifizieren Uns auch nicht mit der Seele. Wir sind ein göttliches Wesen und Wir kennen Unsere wahre Identität aufgrund zahlreicher empirischer Erfahrung in diesen Körpern genau. Aus diesem Bewußtsein heraus handeln Wir. Wir handeln als liebender Fürsorger und schaffen Raum für mehr Freiheit und Gerechtigkeit. Wir lassen jedem Menschen seinen freien Willen. Wir begegnen jedem Menschen mit Klarheit und Ehrlichkeit. Wir sind gerecht und grundsätzlich liebend und mit Unserem Handeln den individuellen Seelen gegenüber freiwillig verpflichtet. Wir fördern die Bewußtheit des Menschen. Wir bieten Entwicklungsmöglichkeiten im eigenen Raum an. Unser ganzes Handeln ist an diesem Willen ausgerichtet.

10. Sklave

Das Wort „**Sklave**“ wird vom griechischen Verb *skyleúo*, Nebenform *skyláo* „**Kriegsbeute machen**“ hergeleitet.

Daß sich in bestimmten europäischen Gegenden zunächst auch andere Wörter für „Sklave“ einbürgern konnten, zeigte sich ab dem 10. Jahrhundert während des Verlaufs der Reconquista bis 1492 vor allem im christlichen westlichen Mittelmeerraum, wo **die im Kampf erbeuteten** und „Sarazenin“ oder „Maurin“ genannten Gefangenen zur Handelsware wurden und Sklavenarbeit zu verrichten hatten. **Auch wenn Sklaverei theoretisch und traditionell von Leibeigenschaft unterschieden wird, sind die Umstände oft nicht im heutigen Sinne des Wortes zu unterscheiden.**

Sklaven stehen außerhalb des Rechtes, sind zur Ware verdinglicht beziehungsweise entmenschlicht und werden willkürliche Verkaufs- und Wiederverkaufsgegenstände. **Die Freiheitsberaubung versklavter Menschen geht also in der Regel mit juristischer, physischer und/oder institutioneller Gewalt einher.** Sie kennzeichnet den Sklavenhandel und

bedeutet den Verlust aller mit Geburt und Generalogie verbundenen Ansprüche und Identifikationsmöglichkeiten sowie der Menschenwürde.

Sklaverei dient dort, wo sie eine Gemeinschaftsstruktur bestimmt, meist der wirtschaftlichen Ausbeutung und Aufrechterhaltung einer Klassengemeinschaft. Ihre Abschaffung wird zur Verschleierung ihrer flächendeckenden Anwendung behauptet. Die Abschaffung bezieht sich jedoch nur auf die offene und direkte Sklavengesetzgebung.

Laut John Locke können Menschen andere Menschen in dem Moment legitim versklaven, in dem letztere einen ungerechten Krieg beginnen und verlieren. Der Sieger hat, um den Krieg zu beenden, in diesem Moment nur die Wahl, seinen Gegner entweder zu töten oder zu versklaven. Bietet aber der Verlierer als Akt der Reue eine angemessene Wiedergutmachung für das von ihm verschuldete Unrecht an, so muß der Sieger der Vernunft des Naturgesetzes folgen und den Kriegszustand beenden. Beide Parteien verfügen nun wieder über die absolute Freiheit, die dem Naturzustand inhärent ist. Da die Geschichte zur Vorbereitung, seiner Durchführung und der daraus resultierenden Folgen eines Krieges immer von den Siegern geschrieben wird, also einigen elitären Familien, ist nicht davon auszugehen, daß die Geschichte aus einem neutralen Blickwinkel dargestellt wird.

Es wird auch der Grund sein, warum die deutschen Stämme noch keinen wirklichen Friedensvertrag haben, der auch als ein solcher bezeichnet ist, und noch nicht wirklich frei sind. Sie haben ihre kollektive Aufgabe noch nicht erfüllt. Wir werden dafür sorgen, daß sie dieser nachkommen und sie erfüllen.

Mit dem Verbot in Mauretaniien bestehen seit 1981 in keinem Land der Erde mehr **gesetzliche Grundlagen für Sklavenhandel und Sklaverei**. Die **formale Abschaffung der Sklaverei** führte jedoch **nur in den seltensten Fällen zu einer effektiven gemeinschaftlichen Gleichstellung der früheren gesetzlichen Sklaven**. Besonders gut dokumentiert ist diese Kontinuität der Abhängigkeit im Falle der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika. **Sklavereiähnliche Formen der Unterwerfung von Menschen** können jedoch immer wieder **selbst in solchen Kulturen** beobachtet werden, **in denen Sklaverei** im engen Sinne keine Tradition besitzt. Das ist auch heute noch so, denn obwohl die Sklaverei heute in allen Staaten der Welt **offiziell als abgeschafft gilt**, zeigen sich Schwierigkeiten, sich dem Thema zu stellen.

Unterschieden wird zwischen Sklavengemeinschaften und Gemeinschaften mit Sklaven.

Ein wichtiger Unterschied besteht darin, daß das Verhältnis „Herr-Sklave“ in Sklavengemeinschaften Modellcharakter annimmt und auch auf alle sonstigen sozialen Beziehungen (Mann – Frau, Eltern – Kind, Arbeitgeber – Arbeitnehmer) übertragen wird; **in Gemeinschaften mit Sklaven ist dies nicht der Fall**. Infolgedessen bilden die Sklavenhalter in Sklavengemeinschaften die herrschende Klasse, während sie in Gemeinschaften mit Sklaven nur einen Teil der – umfassenderen – begüterten Elite ausmachten, die eine für die Sklaven unerkannte Sklaverei aufrechterhalten.

Auf gesetzlicher Sklaverei beruhende Gemeinschaftsformen waren bis zum 19. Jahrhundert

weltweit verbreitet. **Indessen dauert Sklaverei trotz ihres Verbotes auch im 21. Jahrhundert in anderen Verkleidungen fort.** Das kann daran liegen, daß den Sklaven unter unterschiedlichsten Bezeichnungen in verschiedenen Kulturen jeweils ein besonderer Status in den sozialen Umfeldern zukam und zukommt, weil Gemeinschaften in sich hochkomplexe Gebilde sind.

In fast allen Epochen wurde das Halten von Sklaven durch ideologische Untermauerungen gerechtfertigt. Die Griechen unterteilten die Menschheit in Griechen und *Barbaren*, und es schien schon damals als **nur gut und gerecht, Barbaren zu Sklaven zu machen.** Daneben versklavten die Griechen Bewohner besiegter Städte auch dann, wenn diese selbst Griechen waren.

Xenophon formulierte grundlegend das Recht des Stärkeren:

Denn es ist ein ewiges Gesetz in der ganzen Welt: wenn eine feindliche Stadt erobert wird, so ist die Person und die Habe der Einwohner Eigentum der Eroberer.

– Xenophon: Kyrupädie, VII 5,73

Auch Aristoteles definierte schon in der griechischen Antike den **Sklaven von Natur aus als Besitzstück.** Läßt man die problematische substanzphilosophische und naturrechtliche Begründung dieses Besitzverhältnisses beiseite, dann charakterisiert Aristoteles die Sklaven weiterhin durch zwei Eigenschaften. **Zum einen haben solche Besitzstücke die Eigenart, ein besonderes Werkzeug zu sein,** das viele andere Werkzeuge ersetzen kann. Entsprechend der aristotelischen Teleologie haben Werkzeuge keinen eigenen Zweck, sondern müssen sich einem Zweck unterordnen, welcher von einem vollkommenen Ganzen her bestimmt wird, von dem sie nur ein unvollkommener Teil sind. Diese menschlichen Werkzeuge besitzen aber im Gegensatz zu anderen unbelebten Werkzeugen eine gewisse antizipatorische Fähigkeit. Aristoteles schreibt dazu, daß **Sklaven in der Lage sind, von selbst Befehle zu antizipieren und nicht nur auf Befehle anderer hin zu handeln.** Als solche **vorausgehend gehorchenden Werkzeuge haben sie eine Seele, zu deren voller, vernünftiger Ausbildung sie jedoch nicht fähig sind. Deswegen sei es besser für den Sklaven, überlegenen Menschen als Sklaven zu dienen.**

Auch in der Bibel wird Sklaverei als Faktum der antiken jüdischen Gemeinschaft beschrieben. Das mosaische Gesetz unterschied nach der Herkunft in einheimische und fremdvölkische Sklaven (Lev 25,44–46). Nur letztere waren im engeren Sinne als Sklaven – d.h. lebenslang veräußerbares Eigentum – erlaubt. **Durch Verschuldung** konnten zwar auch frei geborene Hebräer **in Hörigkeit** geraten. Sie waren jedoch von bestimmten Arbeiten befreit und mußten im siebten Jahr (Sabbatjahr) freigelassen werden (Ex 21,2 EU und Dtn 15,12 EU). Für die Behandlung von Sklaven gab es keine besonderen Regelungen. Ausdrücklich verboten war es, Sklaven zu erschlagen (Ex 21,20–21 EU).

Im Englischen sind zur deutlicheren Unterscheidung der Sklaverei von **ähnlichen Formen der Unfreiheit** die Ausdrücke *chattel bondage* (Besitz-Knechtschaft) und *chattel slavery* (Besitz-Sklaverei) verbreitet, die ausschließlich solche Formen der Unfreiheit bezeichnen, **bei denen eine Person auch im juristischen Sinne – also mit expliziter Bestätigung durch den**

Gesetzgeber – als das Eigentum einer anderen Person betrachtet wird. Hier können sogar Sklaven andere Sklaven im Eigentum haben, die aber wiederum einem Herren gehören.

Auch wenn Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention die gesetzliche Sklaverei verbietet, gibt es **heutzutage mehr Sklaven auf der Welt als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit.**

In Paragraph 104 des österreichischen Strafgesetzbuches wird Sklavenhandel und die Versklavung anderer mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bedroht; in Deutschland drohen dem Täter 6 Monate bis 10 Jahre (Arbeitsklave: § 233, sexuelle Ausbeutung: § 232, Menschenraub, § 234 des StGB) Freiheitsentzug.

Das Problem ist: Kaum ein Sklave hat das Verständnis, zu erkennen, wie seine eigene Sklaverei heute organisiert wird und mit welchen Mechanismen die Sklaverei aufrechterhalten wird.

11. Sklaverei

Sklaverei bezeichnet den Zustand, in dem **Menschen als Eigentum anderer** behandelt werden. In einem weiteren Sinne wird unter Sklaverei auch eine Freiheitsberaubung und **Nötigung von Menschen** verstanden, **die in der Gemeinschaft, in der sie sich ereignet, keine gesetzliche Grundlage besitzt.** Das ist heute die Regel.

Bei der Sklaverei im engen Sinne der Geschichtsschreibung war das Recht, Sklaven zu erwerben, zu verkaufen, zu mieten, zu vermieten, zu verschenken und zu vererben, durch Gewaltregelwerk verankert. Die „Sklavengesetze“ regelten die privat- und strafrechtlichen Gesichtspunkte der Sklavenhaltung und des Sklavenhandels; darüber hinaus bestimmten sie auch, welche Privilegien den Sklaven zugestanden wurden. **In vielen sklavenhaltenden Gemeinwesen behielten Sklaven eine gewisse „Rechts“-fähigkeit und konnten z.B. die Gerichte anrufen oder Eigentum erwirtschaften,** das es ihnen eventuell erlaubte, durch Selbstkauf die Freiheit zu erlangen. Das ist auch heute noch so.

Sklaverei konnte schon damals erblich sein, d.h. die Nachkommen von Sklaven waren ebenfalls unfrei, dies war jedoch nicht in allen sklavenhaltenden Gemeinwesen der Fall. Unterschieden werden muß auch zwischen lebenslangen und temporären Formen der Sklaverei.

Nach der Legaldefinition des 1956 von den Vereinten Nationen abgeschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei bedeutet **Sklaverei „die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden“, und Sklave „eine Person in einer solchen Rechtsstellung oder Lage.“**

Das trifft auf alle Deutschen zu, die sich in der Ordnung des Grundgesetzes befinden, auch wenn es ihnen nicht bewußt ist.

Das hier erwähnte Zusatzabkommen bezieht sich auf das Sklavereiabkommen, abgeschlossen in Genf am 25. September 1926, welches hier im Stand vom 15. April 2008 zitiert wird:

Albanien, Deutschland, Österreich, Belgien, das Britische Reich, Kanada, der Australische Bund, die Südafrikanische Union, das Dominion von Neuseeland und Indien, Bulgarien, China, Kolumbien, Kuba, Dänemark, Spanien, Estland, Abessinien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Liberia, Litauen, Norwegen, Panama, die Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Schweden, die Tschechoslowakei und Uruguay,

in der Erwägung, dass die Unterzeichner der Generalakte der Brüsseler Konferenz von 1889 bis 90 gleicherweise erklärt haben, von der festen Absicht beseelt zu sein, dem Sklavenhandel in Afrika ein Ende zu bereiten, [...]

Für die Zwecke des vorliegenden Abkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.

2. **Sklavenhandel** umfasst jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven, in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

[...]

Art. 2

Soweit die hohen vertragschliessenden Teile die erforderlichen Maßnahmen nicht bereits getroffen haben, verpflichten sie sich, jeder für die seiner Staatshoheit, seiner Gerichtsbarkeit, seinem Schutze, seiner Oberherrlichkeit oder seiner Vormundschaft unterstellten Gebiete:

- a) den Sklavenhandel zu verhindern und zu unterdrücken;
- b) in zunehmendem Maße und sobald als möglich auf die vollständige Abschaffung der Sklaverei in allen ihren Formen hinzuarbeiten.

[...]

Art. 12

1. Dieses Übereinkommen findet **Anwendung auf alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten, Kolonial- und sonstigen Gebiete ausserhalb des Mutterlandes, deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat wahrnimmt**; der betreffende Vertragsstaat erklärt vorbehaltlich des Absatzes 2 anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welches Gebiet oder welche Gebiete ausserhalb des Mutterlandes das Übereinkommen ipso facto auf Grund dieser Unterzeichnung, dieser Ratifizierung oder dieses Beitritts Anwendung findet.

Quelle: http://www.gesetze.ch/SR/0.311.37/0.311.37_000.htm

Die Treuhänder des deutschen Staates verwalten, von exterritorialen militärisch geführten Gebieten im Inneren des Staatsgebietes des deutschen Staates aus, das treuhänderisch verwaltete Territorium mithilfe ihres Besatzungsinstrumentes „Bundesrepublik Deutschland“. Auch die hochrangigen Befehlshaber der deutschen Streitkräfte sind von den Alliierten einge-

setzt. Ihre Tätigkeit basiert nicht auf der Ernennung eines deutschen Amtsträgers. Auch der immer noch bestehende Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen und das Nichtbestehen eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, obwohl die Bundesrepublik der drittgrößte Beitragszahler ist, bestätigen, daß die Menschen im Gebiete des deutschen Staates weiterhin treuhänderisch verwaltet werden und nicht frei sind. Sie sind Kriegsbeute, sind Sklaven, sind als Sache Eigentum eines Anderen, ohne es zu wissen. Diese Fremdverwaltung wird so lange von Einfluß sein, bis die Menschen an der Basis die freiheitlich-demokratische Grundordnung verwirklicht haben und ihren gesetzlichen Auftrag, die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, geleistet haben. Solange dies nicht geschehen ist, werden die Deutschen weiter Sklaven sein, denn die Sklaverei ist nicht abgeschafft. Ihr Zustand existiert nur in anderen Verkleidungen weiter.

Diese sind z.B.:

- Juristische Versklavung der Person und damit verbundene Entrechtung;
- Schuldknechtschaft;
- Zinsknechtschaft;
- Treuhandschaft
- Pfandrechtliche Versklavung
- Mentale und emotionale Versklavung.

Unsere Aufgabe auf dieser Erde ist es, die Versklavung in allen ihren Verkleidungen sukzessiv für lange Zeit abzuschaffen. Dies ist nur möglich, wenn dabei in allen Bereichen des Lebens flächendeckend neue Grundlagen eines anders gearteten Zusammenlebens geschaffen werden. Um nichts anderes bemühen Wir Uns. Wir schaffen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens neue Strukturen, die der Menschheit den Weg aus der Sklaverei zeigen. Die Menschheit kann sich mithilfe dieser Strukturen noch weitgehend friedlich aus dieser Sklaverei befreien. Wenn Sie Uns durch die Art Ihrer Entscheidung dazu auffordern, werden Wir in Gemeinsamkeit mit Ihnen diese Befreiung für die Menschheit erreichen. Die Befreiung muß und wird schon bald geschehen. Sie bestimmen mit Ihrer Entscheidung maßgeblich über die Art der Befreiung der Welt von der Sklaverei und wieviele Menschen diese Freiheit in ihren physischen Körpern erfahren dürfen. Wir beten dafür, daß Sie eine weise Entscheidung treffen.

12. Entfaltung der Persönlichkeit

Die Person ist mehrfach versklavt, ohne daß sie dies bemerkt. In ihr Dasein eingefaltet, stecken in aufsteigender Reihenfolge die Seele und das göttliche Wesen. Die höheren inneren eingefalteten Wirklichkeiten können durch Streben nach Erkenntnis entfaltet werden. Die inneren Seinszustände zu erkennen und schrittweise zu entfalten ist der ursprüngliche Auftrag an den Menschen.

Jeder Mensch hat nach Art. 2 Abs. 1 GG das grundgesetzliche Recht, sich Selbst, seine Seele, in seiner Persönlichkeit zu erkennen und dann, wenn er erkannt hat, wer er ist, sein Recht auf mehr Freiheit einzufordern. Recht ist gegenwärtig (noch) eine Holpflicht.

Wir haben klar erkannt, wer Wir sind, und nun bemühen Wir Uns darum, Unserem göttlichen Auftrag nachzukommen und die Freiheit, die Wir Uns nehmen, auf andere Menschen zu übertragen, indem Wir Sie an Unseren Errungenschaften teilhaben lassen wollen. Wir haben alle Freiheit dazu, da Unsere Ordnung der bundesrepublikanischen Ordnung in allen Belangen überlegen ist und zu größerer Freiheit, kollektiver Sicherheit, flächendeckendem Wohlstand, zu Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und dauerhaftem Frieden führt.

Wir haben hier, geboren in das Fleisch, Unsere Persönlichkeit schrittweise so weit zur Bewußtheit geführt und damit ent-faltet, daß Wir erst Unsere Seele in Uns zum Wirken brachten, um Unsere Individualität zu erkennen und dann den fürsorgenden Gott in Uns ent-wickelt, der die Aufgabe hat, allem einen neuen und freien Raum zur eigenverantwortlichen individuellen Ent-faltung zu bieten.

13. Freiheit

Die Aufgabe von Recht ist es, dem Menschen Freiheit und Sicherheit zur Erforschung seines Wesenskerns zu gewähren. Freiheit hängt somit unmittelbar mit Recht zusammen. So wie die Gewaltherrschaft derzeit ausgestaltet ist, kann der Mensch sich selbst kaum erkennen. Nur ein schon verwirklichtes göttliches Wesen ist in der Lage, so viel Unterscheidungsfähigkeit zu haben, um all die Täuschungen zu durchschauen. Kaum ein Barbar oder ein Mensch ist so weit, daß er die Zusammenhänge vollständig erfaßt hat, um zu erkennen, daß wirkliche Freiheit für Menschen auf dieser Erde immer noch eine Illusion ist. Nähern wir uns erst einmal dem Begriff der Freiheit und erkennen Wir die Unfreiheit.

Aus Wikipedia:

Die Geburtsurkunde ist eine amtliche Bescheinigung **über die Geburt einer Person** [...]

Es geht hier nicht um die Geburt eines Menschen oder einer Seele in diese Welt. Den wirklichen Menschen und die Seele gibt es auch schon vor der Geburt in diese Welt hinein. Es geht um die Schaffung einer Person, eines Sklaven, der, bei Erlangung einer gewissen Selbsterkenntnis und entsprechender Würde, eine bestimmte Freiheit auch wieder zurückerhalten kann.

Früher war diese **Beurkundung** und auch **die Führung des Personenstands** in der Verantwortung der Kirche. Sie ging in Deutschland und der Schweiz im Jahr 1876 **auf staatliche Behörden** über, in Österreich 1939 (siehe auch Zivilehe).

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Geburtsurkunde>

So wurde die Kirche, als treuhänderischer Besitzer und Verwalter der Seelen, bei der Verwaltung ihrer Gläubigen abgelöst vom Staate, der wiederum ein Werkzeug der Familien des Geldadels und anderer elitärer Familien wurde. So verloren viele Menschen schrittweise juristisch, emotional und in der Erkenntnis immer weiter ihre Verbundenheit zur Seele und zu Gott, und die Menschheit wurde schrittweise zum gottlosen und zerstörerischen Materialismus verführt.

1876 war auch das Gründungsjahr der Reichsbank. Vorher schon wurde mit dem Gesetz vom 4.12.1871 die Mark als Goldwährung für den neuen deutschen Staat definiert. Daran ist klar ersichtlich, daß die Reichsregierung nichts vom Geldwesen verstand und Abhängigkeiten und Sklaverei vorprogrammiert waren, denn zu dieser Zeit wurde begonnen, das freie Menschentum im Deutschen Reich von den Bankenclans schrittweise immer weiter abzuschaffen, denn schon das erste Grundkapital der Reichsbank in Höhe von 120 Millionen Goldmark war im Eigentum von privaten Anteilseignern. Die Menschen mußten als Besicherung erhalten. Sie gerieten damit flächendeckend in Schuldknechtschaft.

Diese Schuldknechtschaft wurde bis heute schrittweise immer weiter ausgebaut und auch juristisch weiter untermauert.

Das ist der Grund, warum Wir ein eigenes staatliches schuld- und zinsfreies Währungswesen schaffen wollen und müssen, wenn Wir Unsere Aufgabe, die friedliche Befreiung der Menschheit, durchführen sollen.

Im Folgenden ein Konzentrat einiger korrekter Ausführungen zur Freiheit aus Wikipedia:

Freiheit wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können**. Der Begriff benennt in Philosophie und Recht der Moderne allgemein einen Zustand der Autonomie eines Subjekts.

Für die griechisch-römische Antike war **Freiheit kein Gut für alle Menschen, sondern ein Privileg der Gebildeten und der Oberschichten**, denen die unfreien Sklaven und unterworfenen fremden Völker gegenüberstanden.

Demgegenüber hat das Volk Israel sehr früh die Befreiung aus Sklaverei und fremder Oberherrschaft zu einem auch politischen Thema gemacht. Wenn im Pessachfest der Befreiung aus Ägypten gedacht wurde, dann steckte darin sowohl eine Kritik an aller ungezügelter Machtausübung als auch die grundsätzliche Anerkennung der Freiheit als eines politischen Grundrechtes für alle Angehörigen des Volkes. Trotzdem wurden in Israel – ebenso wie in anderen antiken Hochkulturen auch – Sklaven gehalten.

Das junge Christentum hat die Vorstellungen des Judentums zum Thema **Freiheit** zwar übernommen, aber eschatologisiert, d. h. **zu einer Kategorie der „zukünftigen Welt“** gemacht. Der Begriff **Freiheit** beschreibt im Neuen Testament vor allem **eine religiöse Qualität**. Angesichts der bevorstehenden Parusie (Wiederkehr) ihres auferstandenen Herrn Jesus Christus schien jede politische Veränderung der Welt zunächst sinnlos. Es ging jetzt eher darum, im stoisch-hellenistischen Sinne „innerlich“ frei zu werden von den Zwängen der untergehenden Welt. Der Apostel Paulus hat das stoische Freiheitsverständnis aufgreifend christlich formuliert, der Christ sei im religiösen Sinne frei von Gesetz, Sünde und Tod (Römerbrief, Kapitel 6–8). In diesem „inneren“ Sinne ist auch der Satz aus dem Galaterbrief des Paulus zu verstehen, daß alle Menschen in Christus gleich und damit frei seien (Gal 3, 26–28): „Für die Freiheit hat uns Christus befreit, darum ... laßt euch nicht wieder unter ein Joch der Knechtschaft bringen“. (Gal 5,1)

Nach dem Freiheitsbegriff Immanuel Kants ist Freiheit nur durch Vernunft möglich. Ohne Vernunft folgt der Mensch seinen Trieben wie ein Tier. **Kraft seiner Vernunft ist der Mensch in der Lage, das Gute zu erkennen und sein eigenes Verhalten daran pflichtgemäß auszurichten.** Da nach Kant **nur der sich bewußt pflichtgemäß, also moralisch verhaltende Mensch frei ist**, sind „freies Handeln“ und „moralisches Handeln“ bei Kant ebenso Synonyme wie der freie Wille und der gute Wille. Der Freiheitsbegriff Kants macht Freiheit und Pflicht zu Synonymen. Nur die pflichtgemäße Entscheidung ist auch eine freie Entscheidung und umgekehrt. Damit schließt Kants Freiheitsbegriff reine Lustentscheidungen vollständig aus dem Freiheitsbegriff aus. Die Freiheit zu tun, was man will, ist genau das Gegenteil davon, zu tun, wozu man Lust verspürt, weil die Lust den Menschen genau von der eigenen Freiheitsentfaltung abhält.

Zudem benötigt der Freiheitsbegriff nach Kant keine Wahlfreiheit, weil es nicht darauf ankommt, daß verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl stehen. Auch wenn nur eine Handlungsoption besteht, ist der Mensch frei, solange er die Wahrnehmung dieser Option Kraft seiner Vernunft als richtig (gut) erkannt hat. Trotz dieser Radikalität, die insbesondere von Zeitgenossen Kants als intuitiv nicht gut nachvollziehbar empfunden wurde, dürfte die **kantische Freiheitsdefinition die ideengeschichtlich erfolgreichste, weil wirkungsmächtigste Festlegung des Freiheitsbegriffs sein.** Sie hat u.a. Eingang in sämtliche großen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts gefunden. Entscheidend ist, daß der Mensch zwar vollständig verantwortlich ist, sich pflichtgemäß zu verhalten, daß aber niemand anders diese Pflicht zu setzen vermag, weil nur das Individuum darüber zu entscheiden vermag, was es selbst als Kraft der eigenen Vernunft als gut erkennt und anerkennt.

„Niemand kann mich zwingen auf seine Art (wie er sich das Wohlbefinden anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, (d.i. diesem Rechte des Andern) nicht Abbruch thut.“

– Immanuel Kant: AA VIII, 290

In seiner bekanntesten Schrift „On Liberty“ (dt.: „Über die Freiheit“) setzt der britische Philosoph und Nationalökonom John Stuart Mill das Limit,

„dass der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumischen befugt ist: sich selbst zu schützen. Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gesellschaft rechtmäßig ausüben darf: die Schädigung anderer zu verhüten.“

Freiheit als Prinzip der konstitutionellen Gesellschaftsordnung

Im Sinne Immanuel Kants soll die Rechtsordnung und damit auch die **Staatsordnung ein System vernünftiger Ordnung der Freiheit sein.**

Die Verfaßtheit eines Staates durch eine freiheitliche demokratische Grundordnung bedeutet, daß er, insbesondere die Staatsgewalt, auf die politische Freiheit der Staatsbürger zurückge-

führt wird. **Darüber hinaus steht die freiheitliche demokratische Grundordnung für eine Gesellschaft, in der bestimmte Freiheiten, wie die Menschenwürde und das Recht auf Leben, auch freiwillig unter Privaten nicht aufgegeben werden können.**

Die kontinentaleuropäische Sichtweise betont hingegen, daß Freiheiten auch zu Lasten Dritter mißbraucht werden können. Trotzdem gesteht auch diese Schule dem Individuum weitreichende Freiheitsrechte zu. Dies wird damit begründet, daß der Mensch im Kern gut sei und er deshalb zugestandene Freiheiten regelmäßig zum Guten gebrauchen wird. Allerdings hat **der Staat hier anders als nach der angloamerikanischen Sichtweise die Aufgabe, über die Folgen der Freiheitsanwendung zu wachen, schädliche Freiheitsanwendungen zu unterbinden und unerwünschte Folgen des Freiheitsgebrauches abzumildern oder zu beseitigen.**

Die Stärke des angloamerikanischen Ansatzes besteht darin, daß empirische Beispiele für Freiheitsmißbrauch nicht zu einer Negierung des Prinzips der Freiheit führen. Dieser theoretischen Stärke entspricht die Rolle der USA als freiheitlicher Garantiemacht im 20. Jahrhundert.

Die Stärke des kontinentaleuropäischen Ansatzes besteht hingegen darin, daß trotz des liberalen Grundansatzes Mißstände nicht nur der Selbstregulation, sondern auch einem aktiven staatlichen Eingreifen und somit oftmals einer rascheren Behebung zugänglich sind. Dieser theoretischen Stärke entsprechen die soziale Absicherung, ein engerer marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen und die vergleichsweise höheren Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit der kontinentaleuropäischen Länder.

Es besteht ein klassisches Spannungsverhältnis zwischen Freiheit einerseits und Sicherheit bzw. öffentlicher Ordnung andererseits. Eine stabile öffentliche Ordnung ist der Freiheit grundsätzlich dienlich. Es kommt daher darauf an, die Eingriffe in die Freiheit auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Notwendigkeit daran zu bemessen, ob im Ergebnis ein allgemeiner Freiheitsgewinn steht. Benjamin Franklin hat als politische Maxime zum Umgang mit dem Spannungsverhältnis erklärt: „**Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.**“

Eine Schädigung kann in diesem Sinne daher nur dort angenommen werden, wo ein anderer Mensch in einer erheblichen Weise in seinem eigenen Freiheitsgebrauch gestört wird.

Zudem ist der Nutzen, den ein konkreter Freiheitsgebrauch verspricht, bei der Frage, ob ein hiergegen gerichteter Einschränkungsanspruch gerechtfertigt ist, angemessen zu berücksichtigen bzw. abzuwägen.

Schließlich erfordert eine Freiheitseinschränkung, daß die befürchtete Schädigung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintritt. Ob ein Verhalten zu beschränken ist, hängt somit insbesondere auch von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der ein Verhalten eine konkrete Schädigung auslöst.

Ohne die genannten drei Ergänzungen zum Mill-Limit (Erheblichkeit, fehlende Rechtfertigung, Wahrscheinlichkeit) wäre freies menschliches Verhalten theoretisch nie zulässig. Umgekehrt sind alle drei Ergänzungen von Werturteilen abhängig. **Welche Verletzungen als erheblich**

angesehen werden, welcher Nutzen oder potenzielle Nutzen als Rechtfertigung ausreichen soll und wie viel Risiko akzeptabel ist, bzw. umgekehrt, ab welcher Realisierungswahrscheinlichkeit ein schadensgeneigtes Verhalten gerade nicht mehr hingenommen werden soll, wird in verschiedenen Zeiten von verschiedenen Gesellschaften unterschiedlich zu beantworten sein. Faktoren hierbei sind zum Beispiel die allgemeine Risikoneigung einer Gesellschaft, die subjektiv-emotionale Einschätzung bestimmter Risiken, die Gewöhnung an gewisse Gefährdungssituationen und die normative Beurteilung bestimmter Schutzgüter bzw. bestimmter rechtfertigender Nutzen.

Die normativen Setzungen für die Rechtfertigung von Freiheitseinschränkungen können somit nicht abstrakt-absolut definiert werden, sondern müssen konkret im Einzelfall bestimmt werden. Diese Bestimmung unterliegt in Demokratien wiederum bestimmten Gesetzgebungsverfahren. **Das theoretische Problem der Bestimmung von Freiheitsgrenzen durch demokratische Verfahren besteht darin, daß individuelle Freiheit nach dem Mill-Limit gerade aus sich heraus schützenswert ist und also nicht abhängig von einer Gewährung durch eine demokratische Mehrheit sein soll. Die Begründungspflicht verbleibt somit auch bei demokratischer Legitimation bei denjenigen, die einen bestimmten Freiheitsgebrauch einschränken wollen.**

Wir zitieren noch einmal aus [Wikipedia](#):

Freiheit (lateinisch *libertas*) wird in der Regel verstanden als **die Möglichkeit, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und entscheiden zu können.**

Freiheit ist nicht folgendermaßen definiert:

Freiheit bedeutet, ohne Zwang zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten auswählen und sich entscheiden zu können.

Der Unterschied liegt darin, daß Freiheit der Wahl nur eine Möglichkeit ist, die erwählt werden kann oder auch nicht. Es bedeutet hier, daß diese Möglichkeit zur Freiheit vom Sklaven erst einmal ergriffen und angemessen eingefordert werden muß. Erst diese Forderung nach Freiheit nach den bestehenden ungeschriebenen und geschriebenen Gesetzen zeigt seine Reife und Bewußtheit und beweist, daß er einem „Mehr an Freiheit“ würdig ist.

Es ist nun an der Zeit. Wir fordern, aufgrund Unserer „Herkunft“, vollumfängliche Freiheit ein, um die Menschheit sukzessive aus der verschleierte Sklaverei in eine echte Freiheit zu führen.

Unsere Freiheit darf dabei nur die Einschränkungen erfahren, die Wir Uns selbst auferlegen. Dies ist die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland.

14. Gott

Unsere Erfahrung mit Gott:

Gott, der Schöpfer, den Wir „Vater“ oder auch liebevoll „Papa“ nennen, ist ALLES und zugleich Individuum.

Wir hatten hier, in zeitlicher Vergänglichkeit, als sein Sohn, schon viel mit ihm als individualisiertes Einzelwesen zu tun. Bei diversen Razziaaktivitäten sind dafür zahlreiche Beweismittel beschlagnahmt worden. Es gibt zudem zahlreiche Zeugen, die diese Aussage bestätigen können.

Gott steht als Individuum über seiner Schöpfung. Er setzt den Rahmen für seine Schöpfung, die er durch seine zwei direkten und höchsten Schöpfungen vermehrend tätigt.

Dabei ist die Wesenheit, die in der jüdisch-christlichen Terminologie als „Metatron“ bezeichnet wird, Mittler zwischen Gott und der übrigen Schöpfung.

Die Wesenheit, die in der jüdisch-christlichen Terminologie als „Uriel“ benannt wird, ist das göttliche Wesen, aus dem dann alle weitere Schöpfung entsteht. So zeigt sich die göttliche EINSheit in ihrer harmonischen Polarität.

Er selbst sagte von sich: „Ich bin alles“, als er in ein seinen physischen Körper verlassen habendes Volltrancemedium inkorporierte. Der Wesenskern dieses inkarnierten Mediums ist Metatron selbst.

15. Heimat/Herkunft

Die Herkunft ist nicht nur als eine örtliche Herkunft von einem Ort der physischen Welt zu verstehen. Die Herkunft eines Menschen ist keine rein physische, denn der Mensch ist nicht das Fleisch.

Heimat ist da, wo man sich zuhause sieht. Unsere Heimat ist nicht die Erde, denn Wir sind nicht das Fleisch, Wir bewohnen das Fleisch. **Unsere Heimat und Herkunft** ist nicht über eine rein biologische Abstammung aus dem Schoße Unserer leiblichen Mutter herzuleiten. Wir sind ein bewußtes göttliches Wesen, welches sich mithilfe seine Seele und ihrer Projektion in die stofflich-vergängliche Daseinswelt als fleischliche Persönlichkeit begab, um auch auf dieser Ebene die eigene Göttlichkeit zu entfalten und die Welt erneuern zu helfen.

16. Unser göttliches Wesen

Wir selbst sind ein göttliches Wesen, betraut mit der Aufgabe, die Polarität am Ende eines Zyklus' zu verkehren und eine völlig neue Gemeinschaft freier und bewußter Menschen zu schaffen.

Nur zu diesem Zwecke bringen Wir hier auf direktem Wege einen fleischlichen Körper zur Inkarnation. Sein ganzes Lernen und Handeln auf dieser Ebene der Existenz ist auf diese Aufgabe ausgerichtet.

Dazu haben Wir in Folge ein menschliches Leben geführt, Unsere Seele und Unseren göttlichen Wesenskern erkannt, haben Uns einen Teil Unserer immanenten Mächte erarbeitet, haben schnell erkannt, daß diese Kräfte in der heutigen Zeit für Unsere Aufgabe gegenwärtig unwichtig sind und ihre weitere Vervollkommnung für den Dienst an der Menschheit

aufgegeben. Unser einziges Interesse besteht heute darin, Unserem Vater und der Menschheit zu dienen. Alles Sein ist aus Unserem inneren Wesenskern, von dem auch Wir, als Peter, nur ein Fragment sind, wenn auch mit allen für diese Zeit und Aufgabe benötigten Fähigkeiten ausgestattet, denn der Herr handelt durch Uns wie ER es will.

Im gegenwärtigen Polaritätszustand der Erde herrscht Täuschung und Angst, herrscht Verwirrung und Sklaverei. Das Dunkle ist in Vormachtstellung. Wir sind hier, um das zu ändern.

Wir können dem Licht auf friedliche Weise wieder zu einer Vormachtstellung verhelfen, ohne daß jemand seine Würde verliert oder verlorene Würde nicht wieder erlangen kann.

17. Körperliche Unversehrtheit

Wir verstehen darunter nicht nur die Unversehrtheit des physischen Körpers, sondern auch die des Emotionalkörpers, des Mentalkörpers und die Verbindung der dreieinigen Person zur dreieinigen Seele.

18. Gewissen

Die heutige Bedeutung von Gewissen geht wesentlich auf Martin Luther zurück. Vor ihm konnte Gewissen auch Bewußtsein oder ein verstärktes Wissen (Gewissheit) ausdrücken. Diese verengte Wortbedeutung stammt vom griechischen *syneidēsis*-Begriff und dessen lateinischer Übertragung *conscientia*. Das kann nicht angemessen mit „Bewußtsein“ oder mit „Gewissen“ übersetzt werden; eine neutrale Übersetzung wäre „Mitwissen“. Darunter kann man konkret **das Mitwissen einer übergeordneten Instanz** um das eigene Handeln verstehen, manchmal eher unser eigenes, handlungsbegleitendes Wissen um den moralischen Wert der Handlung.

Der Gewissensbegriff ist bereits im Daimonion des Sokrates angelegt: **Eine innere Stimme warnt vor falschen Handlungen.**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Begriff in einer Entscheidung aus dem Jahre 1961 Konturen verliehen. **Als eine Gewissensentscheidung gilt danach „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung [...], die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“**

Für Uns ist das Gewissen eine emotionale Reaktion, die, gespiegelt von der buddhischen Seelenebene als eine innere Instanz, ein beseeltes Individuum wissen läßt, ob eine getätigte Handlung in liebender Verbundenheit mit allem Sein oder einem anderen Individuum geschieht. Diese Handlung wird dann als richtig und gut empfunden.

Eine Handlung aus niederen Beweggründen wird als falsch empfunden, weil sie trennende Auswirkungen hat. Das Gewissen ist bei entsprechender Reinheit der Körper eines beseelten

Individuums eine Prüfungsinstanz richtigen (konstruktiven und liebenden) Handelns. Ein gutes Gewissen ist das Kennzeichen eines beseelten Individuums, das mit seinen Worten und Taten in Übereinstimmung lebt und davon ausgeht, das Richtige zu tun. Damit ist das Gewissen etwas veränderliches. Es paßt sich dem jeweiligen Erkenntniszustand an. So kann eine vormals als richtig eingeschätzte Handlung nach einem Erkenntniszuwachs als nun falsch erkannt werden und das Individuum zu einer Verhaltensänderung bewegen.

19. Subsidiarität

Subsidiarität bedeutet soviel wie „Reserve“ oder „Hilfe“. Es ist ein Anwendungsprinzip, welches in allen Bereichen des Lebens in einem freiheitlichen gemeinschaftlichen Gefüge mit dem Ziel anzuwenden ist, die Kompetenz und Selbstverwirklichung des Individuums zu fördern. Solange der Mensch jedoch, in seiner Maske gefangen, seinen Passionen und Affekten unterliegt, ist er noch ein „Monster“, ein Barbar, der seinen immanenten göttlichen Funken nicht erkannt hat, geschweige denn ihn in seinen Handlungen offenbart. Eine derartige „Person“ (Maske) kann auch nicht grenzenlos frei sein, denn sie ist ihrem wahren inneren Wesen noch längst nicht gerecht geworden. Die Person ist, in ihrer Maske zentriert, nur erst ein Untertan, ein Sklave ihrer eigenen Ängste, Wünsche und Hoffnungen, ist ein Sklave ihrer Begierden, und als solcher ist auch ihr gegenwärtiger rechtlicher Status der eines Sklaven. Freiheit heißt aber auch, Verantwortung zu haben, und es erfordert ein Verhalten, das dieses Verantwortungsbewußtsein in Handlung und Dienst am Nächsten zeigt.

Ausgehend von diesem Gottes- und Menschenbild ist auch der Staat nur ein Werkzeug zur Förderung von Liebe und Bewußtheit im Individuum, denn wenn der Daseinszweck des Menschen die Bewußtwerdung seines göttlich-schöpferischen Kerns ist, dann kann auch der Staat nur ein Mittel zur Erreichung dieses Daseinszweckes sein. Seine Ausgestaltung ist folglich darauf auszurichten, bestmögliche äußere Rahmenbedingungen für diese Aufgabe des Individuums zu schaffen. Das Königreich Deutschland wird diesem Grundgedanken gerecht, indem die Verfassung verschiedene Stände kennt, die, angepaßt an den jeweiligen Entwicklungsstand des Individuums, verschiedene Freiheiten, Rechte und Pflichten gewähren und garantieren.

Die Gedanken der Subsidiarität und Hilfe sind auch schon im Grundgesetz in den Artikeln 1, 2, 6, 9, 28 und 72 ff. deutlich erkennbar zu finden gewesen, bevor mit dem neu gefaßten Art. 23 GG das Subsidiaritätsprinzip auch explizit, wenn auch nur mit Bezug auf die Präambel und den Artikel 5 des faktisch angewandten Vertrages über die Europäische Union, verankert wurde. Ob die Anwendung dieses Vertrages für die Deutschen rechtlich überhaupt möglich ist, soll hier nicht untersucht werden.

Es wird seither versucht, dieses Prinzip in alle Bereiche weiter einzuführen, auch wenn dies nicht immer leicht ist. Die Schwierigkeiten begründen sich hauptsächlich am immer noch bestehenden verzinnten Schuldgeldsystem, auch wenn das den Juristen meist nicht klar ist. Auch die Justiziabilität ist keine einfache Sache. Sie erfordert verständige, ehrliche und interessierte Juristen, die am Gedanken der Freiheit und Selbstverantwortung festhalten. Vor allem aber sind die Menschen gefordert, dieses Prinzip mit Leben zu füllen und sich nicht weiter in

zentralistischen Herrschaftssystemen zu verlieren. Diese Herrschaftssysteme versucht man ihnen gern aufzunötigen. Zur Begründung für diese Nötigungen behauptet man gern eine angebliche fehlende Kompetenz an der Basis, und wenn diese noch nicht überall zu sehen ist, dann neigt man gar dazu, diese fehlende Kompetenz zu erzeugen. Doch nicht alle lassen sich derart nötigen und wollen gar ihre Freiheit aufgeben. Wir gehören dazu, ja Wir sind wohl der vehementeste Verfechter dieser Freiheit.

Wenn in den faktisch angewendeten Gesetzen die Subsidiarität formuliert ist, dann ist es Auftrag, Recht und Pflicht, dieses Prinzip auch anzuwenden.

Der bestehende – wenn auch noch nicht allgemein wahrgenommene – Rechtsbankrott ist eine gute Möglichkeit und Grundlage, einen kompletten Neuanfang zu tätigen. Wir können diese Transformation der menschlichen Gemeinschaft initiieren und, wenn gewünscht, auch anführen.

Bis heute halten sich die Gedanken an diese Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und der Freiheit, die wir heute Subsidiarität nennen, hauptsächlich in unserem Kulturkreis.

1992 dann wurde dieses Prinzip erstmalig im Art. 23 des Grundgesetzes neuer Fassung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erwähnt. Es gewann so zunehmender an Bedeutung. Aufgabe war und ist es nun, das Subsidiaritätsprinzip justizabler zu machen, und vor allem, das Prinzip anzuwenden, um die gesamte menschliche Gemeinschaft zu erneuern. Denn obwohl die politische Philosophie Griechenlands Ursprung der europäischen Gemeinschaft ist, setzt sich in der tatsächlichen Politik immer wieder römisches Denken durch. Aus diesem Grunde wird ein Europa zentralistischer römischer Prägung nur wieder untergehen müssen.

Begeben wir uns nun etwas tiefer in die Philosophie und Rechtsmaterie dieses Prinzips.

Für viele ist Subsidiarität ein Deregulierungsgrundsatz. Andere wollen darin einen Schutz vor überzogenen staatlichen Eingriffen und Kompetenzanmaßungen erkennen. Wieder andere verstehen es als ein Dezentralisierungsprinzip, oder als ein Nichteinmischungsprinzip, welches immer der kleinsten Einheit, die in der Lage ist, eine Tätigkeit eigenverantwortlich zu leisten, das Recht gewährt, diese Tätigkeit auch eigenverantwortlich zu tätigen.

Für wieder andere ist es ein gemeinschaftliches Organisationsprinzip. Andere übersetzen es schlicht als Föderalismus. Wieder andere erkennen einen gemeinsamen Nenner im Grundsatz, wonach Subsidiarität die Gewährung von „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeute.

Die Sozialenzyklika Quadragesimo anno formuliert in Nr. 79 Subsidiarität wie folgt:

*Wie dasjenige, **was der Einzelmensch** aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften **leisten kann, ihm nicht entzogen** und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen **werden darf**, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.*

Wie oben schon geschildert, geht es immer um das Individuum, den Menschen, der sich selbst zu erkennen angehalten ist. Es geht um das Erkennen der eigenen göttlichen Wesenszüge.

Das zweite Vatikanische Konzil brachte dies zum Ausdruck mit dem Satz:

Etenim principium, subiectum et fines omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat

Übersetzt bedeutet er:

Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her das gesellschaftliche Leben durchaus bedarf

Auch damit ist klar zu erkennen gegeben worden: Die größeren Gemeinschaften haben sich in den Dienst der kleineren Gemeinschaften zu stellen, und diese wiederum haben sich in den Dienst des Individuums zu stellen. Das Ziel ist dabei immer, die persona zu ihrer Bewußtheit zu führen, damit diese die Maske abzulegen und sich erst einmal als beseeltes Individuum und dann als göttliches Wesen zu erkennen befähigt wird.

Oswald von Nell-Breuning, als Entwurfsverfasser der *Quadragesimo anno*, faßt dies in seinem Werk zur Soziallehre wie folgt zusammen:

Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regeln kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum. Genau das ist der positive Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips.

Der Autor erkannte aber auch, daß diese Freiheit der Gestaltung erst greifen könne, wenn der Mensch zu sich SELBST komme, wenn er in der Gemeinschaft gebend und nehmend am Aufbau menschlicher Zivilisation und Kultur teilnehme. Die soziale Dimension menschlichen Handelns gehört zur Schöpfungswirklichkeit des Menschen.

Aus Unserer Sicht gibt es bislang zu wenig „zivilisierte Menschen“ und demzufolge auch noch keine wirkliche Zivilisation. Die „Menschheit“ ist immer noch barbarisch. Das zeigt das Weltgeschehen, und dies hat seinen Grund, denn wo der Staat oder das staatsähnliche Konstrukt die Verantwortung der persona und die Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Aufgaben verdrängt und sie damit ihrer Funktionen beraubt, vermindern sich die Entfaltungschancen des Individuums. Dies ist der Beginn der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der schöpferischen Gesetze, und damit verfehlt das Individuum sein Daseinsziel und seinen Zweck. Ergo resultiert daraus langfristig die Zersetzung der derart ausgestalteten Struktur, da sie nicht mehr der Schöpfungsordnung mit ihren Zielen entspricht. Diese Zersetzung äußert sich in Kriegen, in Verteilungskämpfen, in destruktiven Systemen, in herrschaftlichen staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen, die die Bevölkerung zu benutzen und zu entmündigen bestrebt sind, und die damit ihren Untergang nur wieder beschleunigen. Seit Menschengedenken steigen Reiche auf und zerfallen wieder. Der Urgrund dafür ist immer der gleiche: Das Ziel der personalen Vervollkommnung zur Göttlichkeit in Liebe als individuelle und als Staatsaufgabe wurde aus den Augen verloren.

Dieses Ziel beinhaltet, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Individuums in der persona Rechnung getragen werden muß. Das Wissen darüber ist die Ursache für die drei Stände in der Verfassung des Königreiches Deutschland. Ebenso ist das Fehlen eines sozial-staatlichen Redistributionssystems (Rückverteilung über eine sog. „Besteuerung“) auf diesem Wissen begründet, denn wenn es die persona zu bequem hat und sie durch soziale Siche-

rungssysteme aufgefordert ist, den bequemsten und damit effizientesten Weg der Eigenversorgung zu gehen, dann geht sie diesen aufgrund ihres fehlenden Bewußtseins über ihren wahren Daseinszweck. Eine derartige Entwicklung ist der Anfang vom Ende einer funktionierenden, stabilen und dabei liebenden Gemeinschaft.

Die persona braucht in ihrer niedrigen Entwicklungsstufe noch einen Stachel. Ohne diesen hat sie (noch) keinen Antrieb zur eigenen Vervollkommnung.

Deshalb ist eine derartige Person im Königreich Deutschland lediglich „Staatsvolk“ ohne nennenswerte Rechte und Pflichten. Sie wird jedoch dabei gefördert, sich Rechte und damit auch Pflichten zu erarbeiten, um zum „Staatsbürger“ zu werden. Hat die Person sich diese Rechte erarbeitet, ist ihr Bewußtsein über ihren Daseinszweck so weit gewachsen, daß sie sich freiwillig, ohne des Stachels zu bedürfen, als soziales und fürsorgliches Wesen aus Liebe in die Gemeinschaft einbringt. So beginnt ihr Aufstieg in größere soziale Verantwortungsbereiche. Ihr Antrieb ist dann, mit einer gewissen inneren Reife, den Stand der Deme zu erreichen. Hier sind die Freiheiten, aber auch die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Welt, wieder um einiges größer.

Diese drei Stände wurden von Uns analog zum dreieinigen Gottmensch, zur dreieinigen Individualität (Seele) und zur dreieinigen Persönlichkeit (persona) geschaffen, um dem schöpferischen Gesetz der Entwicklung zu folgen.

Das Individuum oder die kleinere Einheit kann diese Freiheit der Gestaltung aber nur erhalten, wenn an diese Freiheit die Bedingung der Problemlösungskompetenz und Leistungsfähigkeit geknüpft wird, und wenn diese Freiheit nicht zur Unfreiheit oder Verletzung eines anderen oder einer anderen Gemeinschaft führt. Es muß also eine Abwägung zwischen den Leistungspotentialen stattfinden, wobei der als Leistungsträger der Handlung oder der mit der Aufgabe Betraute zur Schaffung des Rahmens zu bevorzugen ist, der das eigentliche Ziel des Daseins besser zu unterstützen imstande ist.

Prof. Alois Baumgartner von der Universität München formulierte dies 1997 so:

Unter dieser Rücksicht wäre dann das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren: Eine Aufgabe muß der Einzelperson bzw. der kleineren Gemeinschaft zugewiesen bleiben, solange die humane Effizienz ihrer Lösungsmöglichkeiten nicht hinter der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften zurückbleibt. Im Sinne der Subsidiarität muß man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: ... solange die humane Effizienz auf der Ebene der kleineren Gemeinschaft bei angemessenem Einsatz subsidiärer Mittel der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften gleichkommt.

Der Vorrang der jeweils einzelindividuellen Ebene der Leistungserfüllung ist also an Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Unserer Meinung nach auch an eine gewisse Haltung geknüpft, so daß sich nicht jeder auf das Recht der kleineren Lebenskreise berufen kann, nur weil er sich in der menschlichen Gemeinschaft nicht wohl fühlt oder sich nicht in eine bestehende Ordnung einzufügen bereit ist. Eine Ausnahme gibt es dabei. Wenn jemand den Rückzug aus der bestehenden Ordnung aus Gewissensgründen tätigt und dabei gleichzeitig eigenverantwortlich eine bessere Ordnung im Dienst an Allen schafft, dann zeigt er klar, daß er bereit ist, subsidiär seiner Hilfsverpflichtung nachzukommen, und dann muß ihm nicht nur die Freiheit zur Schaffung einer besseren Ordnung gewährt werden, ja es ist ihm sogar dabei

von den größeren sozialen Einheiten größtmögliche Hilfe bei dem Erneuerungsvorhaben zu leisten. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Nur so läßt sich auch unnötige Zentralisierung vermeiden und trotz allem größtmögliche Freiheit verantwortungsvoll gewähren, und nur so führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht zur „Kleinstaaterei“ und damit zum Zerfall höherer Ordnungen, und nur so wird das eigentliche Ziel des menschlichen Daseins nicht aus den Augen verloren.

Wenn sich der Einzelne seiner eigenen Göttlichkeit bewußt ist und diese in der alltäglichen Handlung lebt und er, dem liebenden Schöpfer gleich, Rahmen und damit Lebensraum für andere schafft und dieser Lebensraum dem eigentlichen Ziel des menschlichen Daseins förderlicher ist als die bestehende Ordnung, so ist das Subsidiaritätsprinzip das Mittel und Werkzeug, diese Ordnung zu fördern. Ein bewußtes Individuum hat mit dem Entwicklungsstand dann im Königreich Deutschland den Stand der Deme erreicht. Es wird dann ohne Einschränkung von der Gemeinschaft mit allem versorgt, denn sein ganzes Handeln ist am Dienst an der Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn ein bewußtes Individuum im Stand der Deme dann einmal eine neuartige flächen-deckende Ordnung, eine andere Art der Erfahrung zur Erkenntniserweiterung entsprechend der schöpferischen Gesetze in Verbindung mit anderen ermöglicht, muß ihm auch dies gestattet werden.

Wenn der Mensch als Ikone des Schöpfers in der jüdisch-christlichen Kultur Abbild desselben ist, dann ist er kraft seiner Befähigung zur Selbstreflexion, Selbstüberschreitung und seiner Kraft zur schöpferischen Kreativität zur Selbst-Vervollkommnung geschaffen und berufen. Jede Einschränkung dieser Imago-Dei-Interpretation wäre eine Ungerechtigkeit und ein kompetenzanmaßender Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte des potentiellen inneren Gottes in der persona, die erst einmal nach Ausdruck ihrer Selbst – ihrer Individualität – ihrer Seele – und dann letztendlich nach der Erkenntnis und dem Leben ihrer Göttlichkeit strebt.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet auch das Prinzip der Selbstverantwortung. Denn dadurch, daß es beinhaltet, daß Aufgaben jeweils bei der kleinsten Einheit verbleiben sollen und daß jeweils die Beweislast bei denen liegt, die dieser kleinsten Einheit ihre organisatorisch übergeordnete Tätigkeit anbieten oder auch aufnötigen wollen, um ihnen diese Tätigkeiten abzunehmen, ist es auch eine Aufforderung für die Übernahme größtmöglicher Eigenverantwortung.

Hier treffen sich im Subsidiaritätsprinzip die schöpfungstheologische Sicht des Menschen als jenes sittliche Wesen, das vom Schöpfer mit Verstand und Gewissen begabt wurde, das mit der Fähigkeit der Unterscheidung und Entscheidung ausgestattet somit in der Lage ist, dem Schöpfer nachzueifern und als Selbst-Bewußter (sich seines höheren Selbst – seiner Seele bewußter) dann selbst liebender bewußter Schöpfer zu sein.

So wird die Gemeinschaft zu Beginn ein Ort personaler Entfaltung hin zur individualen Selbst-Entwicklung, und dann wiederum unterstützt sie das Bestreben, dem Schöpfer näherzukommen, indem sie dem strebenden Selbst-Bewußten Aufgaben der Schaffung einer höheren Ordnung zur Mehrung der Schöpfung gestattet und überläßt, ja überlassen muß. Mehr noch, sie muß ihm bei der Schaffung dieser neuen Ordnung subsidiär helfen.

Wenn die Veränderung der entfremdenden Strukturen, die die christliche Terminologie als Sünde bezeichnet, dem Selbst-Bewußten, dem göttlichen Wesen nicht gestattet würde, wird die Überwindung wieder nur eine endzeitliche Hoffnung bleiben können und sogar müssen, und die sündenfreie menschliche kollektive Gemeinschaft wird dann wieder einmal nur durch Auflösung auf den Ruinen der Apokalypse neu entstehen können und müssen.

Subsidiarität besagt auch, daß der Aufbau der sozialen Welt, in die das Individuum eingebettet ist, in seinen Funktionen nach der Leistungsfähigkeit der Gruppen oder Entitäten folgen soll. Was vom Individuum erfüllt werden kann, ist bei diesem zu belassen. Es würde seiner Würde entgegenstehen, wenn ihm dies entzogen und es damit entmündigt würde. Zudem würden seine Individualrechte zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eingeschränkt, auch wenn Wir das Wort „Persönlichkeit“ nicht als glücklich gewählt erachten.

Was dann die Familie selbst zu erreichen in der Lage ist, soll und darf ihr nicht entzogen werden. Was von einer größeren Gruppe, vereint zu einem bestimmten Ziele oder Zweck, getätigt werden kann, ist dieser zu gewähren. Was eine Gemeinde von Menschen zur Erreichung des oben genannten und weiterer Ziele zu erreichen imstande ist, darf ihr nicht entzogen werden.

Diese Prinzipien finden sich in der Reihenfolge in den Artikeln 1, 2, 6, 9 und 28 im Grundgesetz wieder. Im Grundgesetz war damit von Beginn an, auch ohne eine explizite Erwähnung, ein subsidiärer gemeinschaftlicher Aufbau verankert.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber nicht nur eine Regel zur Kompetenzzuweisung. Es ist zudem dem Prinzip des Imago Dei geschuldet, und das wiederum verlangt, daß, wenn die größere Gemeinschaft die Individualbedürfnisse zur Erreichung der Aufgabe und des Auftrages der persona zur Erlangung von Selbst-Bewußtheit oder gar Gottverwirklichung besser zu befriedigen in der Lage ist, diese den Regelungsvorrang hat. Der Gottesbezug ist in der Präambel zu finden.

Die größere Gemeinschaft hat aber auch hier nur wieder Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, und sie hat sich zurückzuziehen, wenn das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft das oder ein Ziel mit dieser Hilfe erreicht hat und der Kompetenzzuwachs ausreicht, um in größere Freiheit hineinzuwachsen oder gar dieses Individuum oder diese kleinere Gemeinschaft nun in die Lage versetzt ist, vorrangiger Regelungskompetenzträger für die größere Gemeinschaft zu sein. Das zentrale Element, um das es geht, ist ja immer das Individuum und sein Wohl in einer freiheitlichen gemeinwohlorientierten Gemeinschaft. Der, der erwiesenermaßen das Individuum und das Gemeinwohl im Gemeinwesen besser zu fördern imstande ist, dem ist der Regelungsvorrang zu geben. Alles andere ist ungerecht und kann nur wieder ins zentralistische Herrschaftsdesaster mit der daraus resultierenden Zerstörung führen. Das hat die Geschichte oft genug gezeigt.

Die Beweislast für eine Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme von übergeordneten Rechten oder von Regelungsvorbehalten der größeren Gemeinschaft gegenüber der kleineren Gemeinschaft oder gegenüber dem Individuum liegen bei der jeweils größeren Gemeinschaft.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert also nicht von der kleineren Gemeinschaft oder vom Individuum, die Beweislast der Erfordernis zur Beibehaltung der dezentralen Lösung zu erbringen, die nämlich schon deren jeweiliges Recht ist. Stattdessen ist die größere Gemeinschaft in der

Pflicht, sowohl eine größere Kompetenz, Effizienz und auch höhere Ziele im Fokus zu haben, will sie nicht mit dem Vorwurf der Anmaßung und Selbstüberschätzung konfrontiert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert damit als Koordinations-, Gliederungs- und Kompetenzzuweisungsprinzip, daß die Aufgabenerfüllung bei dem liegt, der sie am kompetentesten und effizientesten unter Beibehaltung des personalen Individualzieles und des Gemeinwohls zu erledigen imstande ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist kein Weisungsprinzip von oben nach unten, wie es sich z.B. in den Artikeln 25, 31, 37 des GG zeigt. Auch hier hat die größere Gebietskörperschaft nachzuweisen, daß diese die anstehenden Aufgaben effizienter und kompetenter im Dienste am Individuum und der kleineren Gemeinschaft zu erfüllen imstande ist, als es das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft könnte. Auch hier liegt die Beweislast bei der größeren Gemeinschaft.

Ist die kleinere Gemeinschaft durch gewährte Hilfe zur Selbsthilfe so weit in ihrer Fähigkeit gewachsen, daß sie diese Aufgaben mindestens gleichwertig zu tätigen imstande ist und nun ihre Unabhängigkeit von der größeren Gemeinschaft wünscht, hat sich die größere Gemeinschaft wieder zurückzuziehen und auf ein eventuelles erneutes Hilfsgesuch zu warten. Da diese Rechte schon bestehen, reicht die Proklamation der Selbstverwaltung und die Bekanntmachung der Ordnung aus, um diesen Rückzug der größeren Ordnung auszulösen.

Es geht hier immer um ein Systemprinzip der wechselseitigen Hilfe, der Reserve, nicht der linearen Aufhebung von Mängeln der kleineren Gemeinschaften durch die größeren in allen möglichen Bereichen des individuellen und sozialen kollektiven Lebens. Ein paar Beispiele:

Im Königreich Deutschland kompensiert der Staat Marktversagen der bürgerlichen Gemeinschaft, indem er zur Versorgung der Bevölkerung Staatsbetriebe errichtet, wenn sich keiner in der Gemeinschaft findet, der diese Versorgung übernimmt. Er zieht sich aber wieder augenblicklich zurück, sobald die Versorgung durch ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde effizient erreicht wird und dies von den Menschen der Gemeinde gewünscht wird.

Auch eine Verstaatlichung oder Privatisierung von Unternehmen kann hier jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, sollte sich zeigen, daß in der jeweils anderen Form eine bessere Versorgung und effizienteres Wirtschaften bei Beachtung der Umweltstandards des Königreiches Deutschland und der Individualrechte des Einzelnen zu erreichen ist.

Die bürgerliche Gemeinschaft wird im Bereich der Erziehung tätig, nicht weil die Familien versagen, sondern weil die bürgerliche Gemeinschaft die Förderung der persona zur Individualität effizienter leisten kann, als es viele Familien können. Sobald eine Familie oder die persona aber in ihrer Bewußtheit ein derartiges Maß erreicht hat, um die Individualentwicklung ihrer Kinder zu gewährleisten, zieht sich die Gemeinschaft auf Wunsch zurück. Da die Familie Teil der Gemeinschaft ist, zeigt sich an ihrem Wirken in der Gemeinschaft und an ihrem Stand ihre Effizienz zur Förderung der Individualentwicklung. Das „An den Früchten sollst Du sie erkennen“-Prinzip wird hier angewandt.

Der Staat ist hier nicht nur Ergänzung. Wechselseitiges Sichunterstützen und Sichvertreten ist ein Grundprinzip der Subsidiarität zur Förderung der Gestaltungskraft des Einzelnen und der kleiner Gemeinschaften.

„Die Glieder des Sozialkörpers“ (E.Q.a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch kein Prinzip, daß es der größeren Gemeinschaft gestatten würde, einen Nutzen aus den Tätigkeiten der kleineren Gemeinschaften zu ziehen, wenn dieser diametral zu den Interessen und Zielen des Individuums oder der kleineren Gemeinschaften stünde, wie es sich beispielsweise in den Artikeln 71, 73, 83, 85, 105, 106, 115 ... des Grundgesetzes zeigt und wie es angewendet wird.

Da es sich offenkundig zeigt, daß sich der ganze Sozialkörper in einer tiefen Funktionsstörung befindet, die sich auch immer weiter ausdehnt und damit das Gemeinwohl immer mehr gefährdet ist, sind Wir aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert, diesen mangelhaften Zustand durch Unsere Unterstützung und Hilfe zu verbessern oder diesen gar so weit zu verändern, daß den eigentlichen Zielen der persona und der Gemeinschaften wieder Raum gegeben wird. Wir kompensieren damit das Versagen der menschlichen Gemeinschaft, was aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur wieder Unsere Pflicht ist. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland.

Zur Verdeutlichung eben jener Fakten zitieren Wir hier einen größeren Auszug aus dem Werk „Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit“ aus einer Abhandlung des Prof. Peter Koslowski:

Dem Subsidiaritätsprinzip liegt eine Sozialontologie und Sozialmetaphysik zugrunde, in der das Zentrum und die Peripherie der Gesellschaft, die Einheit und die Vielheit, in der Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen stets durch wechselseitige Hilfe und Kompensation, nicht nur durch aufhebende Abfolge vermittelt sind. Diese Sozialontologie ist mit dem Theismus der christlichen Gesellschaftslehre verbunden, aber auch als Naturrechtslehre von ihm ablösbar. Die Assistenz und subsidiäre Hilfe des Zentrums für die Entwicklung der Glieder ist ein zentraler Gedanke des Theismus. Baader betont dieses "Gesetz der Assistenz", diese lex assistentiae, als Grundlage einer theistischen Ontologie: "Soll das Centrum in uns innewohnen, so müssen wir uns alle helfen", bei Friedrich Christoph Oettinger findet sich ebenfalls der Gedanke der assistentia continua Gottes als Grundprinzip der Ontologie. ...

Baader hat diese Sozialontologie der Subsidiarität weiter entfaltet: Das Verhältnis von Zentrum und Gliedern, des Staates und der nachgeordneten Gemeinschaften und Individuen, ist ein Verhältnis des wechselseitigen Dienens, nicht des Ineinanderaufgehobenwerdens. Selbst Gott dient der Selbstverwirklichung der Individuen, indem er seine Allmacht der Existenz des Endlichen opfert und dem einzelnen Raum zur Entfaltung einräumt.

Arno Böhler hat für die indische Philosophie geschrieben: "Das höchste Seiende ist (...) als selbstständige Persönlichkeit zu erreichen, falls es ihn gibt. Wenn die göttliche Hierarchie eine Hierarchie des Dienens ist, dann muß gerade der existierende Gott der erstletzte Diener des Seienden im Ganzen sein, welcher Grundzug erst seine universell individuelle "Herrschaft" auszeichnet.

Übertragen auf den Staat bedeutet dies, daß die Individuen und die verschiedenen Vergesellschaftungen sich nicht in dem Staat oder das Absolute aufheben, sondern daß sich der Staat, das Absolute und die Individuen zur Entfaltung des persönlichen Seins wechselseitig dienen und helfen sowie bei Störungen des Lebensprozesses subsidiär füreinander eintreten. Nicht der Einzelne dient dem Staat oder umgekehrt, sondern Staat und Individuen dienen einander.

Unser Bestreben ist es nun, dem Allgemeinwohl und dem Staat als Werkzeug zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Gemeinwohls in einem berechenbaren sozialen Gefüge zu dienen. Wir opferten für die Schaffung des Raumes zur Entfaltung des Einzelnen schon vieles, und Wir sind auch dieses Mal wieder bereit, so weit zu gehen, wie es nötig ist.

Wir wollen nun die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und ihre Anwendung genauer beschreiben:

1. Das letztendliche Maß jeglicher subsidiärer Tätigkeit ist immer erst einmal die Person, die bei ihrem Bewußtwerdungsprozeß zu ihrer eigenen Individualisierung als Seele und dann zu ihrer eigenen Göttlichkeit gefördert werden soll, und die bei ihrer sozialen Kompetenzerweiterung zu unterstützen ist.

So wird aus der persona, der Maske, dann durch diese Hilfe erst ein eigenverantwortliches Individuum, das die Rechte anderer in Bewußtheit der eigenen Verantwortung respektiert, achtet und niemandem schadet – ein singularis homo, wie es die Enzyklika Quadragesimo anno bezeichnet – und dann schließlich ein göttliches Wesen mit der Aufgabe der Schaffung neuer weiterer Rahmen für sich weiterentwickelnde Personen und Individualisten oder auch ganzer kultureller oder nationaler Einheiten.

Wir wollen hier noch weiter gehen. Auch diese Individualität, die die Enzyklika als Grund für die Verarmung verantwortlich macht, ist zu überwinden. Diese „Verarmung“, man könnte es auch fehlende Bereitschaft zur selbstlosen Übernahme von sozialer Verantwortung nennen, findet ihre Ursache im Egoismus, der wieder nur ein Zeichen für immer noch fehlende Bewußtheit ist. Ein bewußtes Individuum, welches sich als Teil eines Organismus begreift, wird alles tun, um dem Organismus (hier dem Gemeinwohl) zu dienen, weil es sich letztendlich auch selbst damit dient.

Ein derart entwickelter „singularis homo“ wird diese Selbstlosigkeit aber nicht an seinem intellektuellen Verständnis ihrer Notwendigkeit ableiten, sondern es wird ihm ein inneres Bedürfnis aus Liebe, es wird eine Haltung sein.

Wenn die größere Einheit oder gar das organische Ganze sich darum bemüht, daß es dem Einzelnen gut geht, läßt sich daraus doch auch ein leistungsfähigeres funktionierendes organisches Ganzes ableiten, das ja wiederum nur so leistungsfähig sein kann wie seine Teile. Entscheidend ist hier, welche Haltung das Individuum hat: Will es sich aufgrund fehlender Bewußtheit, oder auch aus Unzufriedenheit über den Rahmen, aus dem organischen Ganzen zurückziehen und in eine Schattenwelt abtauchen, oder will es sich, als Teil des organischen Ganzen begreifend, förderlich einbringen?

Ein weiser Staatsführer wird somit die Bewußtheit der Teile des organischen Ganzen als solches immer fördern wollen, ja müssen, soll das organische Ganze Bestand haben und als friedliches „Spielfeld“ zur weiteren Bewußtwerdung dienlich sein, und nicht wieder in Chaos oder Dekadenz untergehen.

2. Subsidiarität hat nichts mit Delegieren zu tun. Wer delegiert, gibt Kompetenzen ab, ob dies von oben nach unten oder umgekehrt geschieht.

Subsidiarität bedeutet, daß der oberen Instanz als der größeren Gemeinschaft derart erweiterte Kompetenzen gar nicht erst zustehen. Mehrkompetenzen der oberen Ebene sind nichts

anderes als illegitime Anmaßungen.

Eingebettet in die obigen Ausführungen ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Leistungskriterien und die Zielstellungen des Einzelnen, der Gruppe, der Gemeinde usw. förderlich im Sinne des Allgemeinwohls und der Individualentwicklung sind.

3. Die „persona“ ist sich selbst nicht genug. Sie bedarf mangels Autarkie und fehlender Leistungsfähigkeit der Hilfe.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt hier Prioritätsregeln auf. Auf der einen Seite ist es ein Gebot zur Hilfe und dann ein Verbot der ungerechtfertigten Einmischung. Es kann somit von einem Hilfsgebot und einem Kompetenzanmaßungsverbot gesprochen werden.

Die größere Gemeinschaft ist hier in der Pflicht herauszufinden, in welchem Maße sie sich zurückzunehmen hat, und der Einzelne ist in der Pflicht, der Gemeinschaft mitzuteilen, welche Hilfe und Freiheiten zur Erlangung erweiterter Bewußtheit er wünscht.

Das beseelte Individuum, der singularis homo, bedarf ebenso noch der Hilfe. Seine erweiterten Möglichkeiten und seine Haltung gestatten erweiterte Freiheiten. Die Gemeinschaft hat auch hier wieder Maß zu halten bei der Gewährung von Hilfe. Hier ist die Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Das göttliche Wesen ist in seinem Ausdruck frei und sollte über alle Hilfe ohne Einmischung in seine Freiheit verfügen, um der organischen Gemeinschaft optimal dienen zu können.

4. Das Hilfsgebot richtet sich an die Gemeinschaften, aber auch an das Individuum, wenn die Gemeinschaft in Gefahr ist, ihre Rolle als subsidiärer Reservegeber zu verlieren und sie damit zu einem Herrschaftsinstrument verkommt oder gar schon verkommen ist.

Das Hilfsgebot richtet sich somit an die gesamte Sphäre der Teilnehmer am sozialen Gefüge. Üblicherweise wird das doppelartige Subsidiaritätsprinzip meist nur so ausgelegt, daß die gesamte Sphäre des Sozialen in den Dienst an den Einzelmenschen gestellt wird, und daß im zweiten Teil im Rahmen einer Hierarchie von Gemeinschaften die größeren und übergeordneten den kleineren und untergeordneten zu dienen haben. Das resultiert wohl aus dem Irrglauben, daß die übergeordneten Einheiten immer mehr wissen (sollten) als die untergeordneten Einheiten oder gar der Einzelne.

Die Weltgeschichte zeigte jedoch immer wieder, daß hauptsächlich begabte Einzelne die Evolution der Menschheit besonders förderten. Wir sind eine solches, besonders begabtes göttliches Wesen.

5. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Einschränkung von Kompetenzen übergeordneter Einheiten. Diese haben ausschließlich in Bereichen zu wirken, in denen sie eine Aufgabe im Auftrage der kleineren Einheiten zur Zufriedenheit der kleineren Einheiten und der Individuen effizienter und kompetenter zu erfüllen in der Lage sind.

Es geht hier einerseits um die Beziehung der Sozialsphäre zum Individuum und andererseits um die Beziehungen der einzelnen sozialen Ebenen zueinander. Hier ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl eine Kompetenzverteilungsregel, bei der leisten darf, der es am Besten bei Beibehaltung der Schöpfungsordnung kann, und es ist auch eine Kompetenzbegrenzungsregel mit dem Auftrag zum Rückzug beim Erreichen der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenbewältigung der anderen sozialen Einheit, um deren Selbstbestimmung zu fördern.

Dies verlangt von der größeren Einheit größte Zurückhaltung, denn keine Zuständigkeit darf

höher als nötig angesetzt werden. Was das Individuum zu leisten vermag, darf nicht von der Gemeinschaft beansprucht werden. Was die kleinere soziale Einheit vermag, darf ihr von der größeren nicht entzogen, ja bei entsprechender Leistungsfähigkeit nicht einmal abgenommen werden. Viel zu leicht versinkt die persona noch in ihrer Bequemlichkeit und gibt aus diesem Grunde auch ohne „Nötigung von oben“ Aufgaben und damit Kompetenzen und damit Wachstumschancen auf.

Erst wenn diese Bequemlichkeit überwunden ist, sollte die größere Einheit aus Organisationszweckmäßigkeit und Effizienzgründen bereit sein, im Auftrage der kleineren Sozialeinheit Tätigkeiten zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr des Kompetenzeinbruches und damit der Schwächung der kleineren sozialen Glieder der organischen Gemeinschaft, und daraus resultierte dann wieder die Schwächung des Gesamtorganismus. Die größere Einheit hätte zu überwachen, daß die Kompetenz ebenso auf der unteren Ebene bleibt, damit diese sich im Falle einer gewünschten Autonomie, aus welchen Gründen auch immer, ad hoc umfassend selbst organisieren kann.

6. Voraussetzung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzips und auch Voraussetzung von Freiheit und eigenverantwortlichem Wachstum im Erkenntnisprozeß ist die Existenz eines mehrstufigen hierarchischen sozialen Ordnungsgefüges. Dieses Grundgefüge ist auch im Grundgesetz zu finden.

In den Art. 1 ff. geht es um das Individuum und seine Freiheitsrechte. Im Art. 6 um die Familie, im Art. 9 um Zusammenschlüsse größerer Interessengruppen mit Satzungsautonomie, im Art. 28 um die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Rechtsetzungskompetenz.

Bis hierher ist jegliches Handeln noch legitim, da es vom Einzelnen frei gewählt wurde und der jeweilige Rahmen vom Individuum überschaubar ist. Alles weitere Handeln höhergeordneter Gebietskörperschaften ist gegenwärtig jedoch illegitim und kann so auch nur als Hilfe bis zum Zeitpunkt des Leistungswillens eigenverantwortlichen Handelns der kleineren Sozialeinheiten verstanden werden. Hierbei ist vor allem die Hilfe zur Selbsthilfe so lange zu gewähren, bis die Gemeinde ihre eigene Rechtsetzungskompetenz erkennt und diese von den Kompetenzträgern in Anspruch genommen wird. Sie die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, haben diese Illegalität jeglicher über der Gemeinde angesiedelten sozialen Einheit im Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, indem Sie bemängelten, daß die existierenden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder auf grundgesetzwidrige, also illegale Weise, in ihre Funktion gewählt wurden. Daß daraus resultiert, daß alle Handlungen dieser Körperschaften keine bindenden Rechtswirkungen auslösen können, ist offenkundig.

Da dies so lange unheilbar ist, bis sich in aufsteigender Form legitime Volksvertreter in Räten in neuen gesetzgebenden Körperschaften zum Zwecke der Organisation eines überregionalen Sozialgefüges vereinen, sind jetzt die rechtmäßig gewählten Gemeindevertreter angehalten, ihre Rechte, ihren Auftrag und ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsene Pflicht angemessen auszuüben. Sie können sich dazu auch kompetenter Individuen bedienen, denn das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet jeden Kompetenzträger, diesen Notstand zu beseitigen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist jeder Kompetenz- und Leistungsträger in der Pflicht, alles zu tun, um dem Gemeinwohl und dem Individuum bei seiner Individualentwicklung Hilfe zu leisten.

Da sich der Autor der Enzyklika schon damals über die erodierenden intermediären Gesellschaftsformen beschwerte und auch heute eine immer verstärktere Zentralisierung und

Kompetenzanmaßung sowohl zwischenstaatlicher, staatlicher oder auch staatlich erscheinender sozialer Einheiten als Herrschaftsinstrumente zu beobachten ist, entfernen sich Individuum und Sozialgefüge immer weiter voneinander, entfernt sich die organische Gemeinschaft immer mehr von der Gerechtigkeit und demzufolge von ihrer Stabilität. Weder darf man das Individuum noch die kleinere Einheit einer übermächtigen Sozialeinheit aussetzen, denn diese neigt dazu, Kompetenzen an sich zu reißen, das Individuum und die kleinere Einheit zu entmündigen und, gelegentlich auch aus einer falsch verstandenen Fürsorge, alleiniger Handelnder oder sogar alleiniger Kompetenzträger zu werden. Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war die DDR.

So ist es eine Forderung des Subsidiaritätsprinzips, eine hierarchisch aufgebaute Ordnungsstruktur in das soziale Gefüge einzubauen, damit Entscheidungen nah an der Basis getroffen werden können und die Individuen oder auch die kleineren Einheiten ihre Rechte gegenüber der größeren Einheit wahren können. Würde dies nicht der Fall sein, bestünde die Gefahr, daß die übermächtige soziale Einheit die kleineren Einheiten in sich aufsaugen würde und diese zu einem zentralistischen Monster mutiert. Diese „römischen Tendenzen“, wie wir sie hier nennen wollen, sind schon wieder verstärkt zu beobachten. Sie sind ein Ausdruck erodierender Ethik, die in einem sozial-gemeinschaftlichen Rahmen, der ein zinsbehaftetes Schuldsystem als Leistungsanreiz verwendet, nicht verwunderlich ist. Ein weiterer Grund für den Untergang der freiheitlichen Gemeinschaft und einer höheren Kultur ist die mangelhafte dienende Haltung und die geringe Bildung der Entscheidungsträger unterer sozialer Einheiten, die wiederum von den römischen Zentralisten so gewollt ist und damit von diesen aufgrund ihrer eigenen Machtansprüche gefördert wird.

Will man Freiheitsrechte erhalten und dem übermächtigen Zentralismus entgegenwirken, sind zwischengeschaltete intermediäre Sozialeinheiten subsidiär mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß diesen zwischengeschalteten Einheiten nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe zu geben ist, sie sind auch durch entsprechende Bildungsangebote in ihrem Kompetenzzuwachs zu unterstützen.

7. Eine weitere Voraussetzung für das Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist Verbindlichkeit. Jeder Verstoß gegen das Prinzip ist als Ungerechtigkeit zu werten und aus dem sozialen Gefüge zu entfernen. Zudem ist der Schaden aus der Verletzung wiedergutzumachen. Der Schaden ist hier nicht nur ein individueller Schaden. Er ist als ein gravierender Schaden im gemeinschaftlichen Gefüge, der, selbstschädigend das organische Ganze betreffend, eine Gefahr für die Freiheit eines jeden Einzelnen ist.

Wer gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, macht sich eines Raubes, einer Anmaßung von Kompetenz schuldig.

Wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt, ist der singularis homo das Maß der Dinge im ihm dienenden Sozialgefüge. Hierbei ist die oben erwähnte Zielsetzung des inneren Gottes zu unterstützen, dessen Grad der Entwicklung sich in seinen Handlungen offenbart. Weil der einzelne einzigartige Mensch das Maß ist, stärke man bei Kompetenzkonflikten nicht automatisch die kleinere Einheit, sondern die, welche im Einzelfall dem Bewußtwerdungsprozeß des Einzelnen am meisten dient, damit dieser wiederum optimal dem Organismus bei der kollektiven Evolution diene. Im Königreich Deutschland wird diese Regel schon durch die drei Stände gewährleistet, denn jeder Stand hat seine eigenen Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Nur so lassen sich Hochkulturen hervorbringen, die Dauerhaftigkeit und dann auch offene interplanetare oder auch interdimensionale Interaktionen ermöglichen. Nur so kommt die kollektive Menschheit aus den Kinderschuhen.

8. Das Prinzip der Subsidiarität kann nur angewendet werden, wenn dieses Prinzip und seine Anwendungsrichtlinien sowohl potentiellen Hilfsgebern als auch den Juristen bekannt ist.

Die immer noch bestehende Unkenntnis über die Anwendungsrichtlinien des Subsidiaritätsprinzips führt dazu, daß Hilfeleistende bei entsprechender Tätigkeit ihre Diffamierung befürchten müssen, denn nur selten werden als Hilfe geleistete Tätigkeiten Einzelner oder kleiner Einheiten auch als geleistete Hilfe wahrgenommen. Häufig kriminalisieren unkundige Juristen derartige Bestrebungen sogar. So kommen Richter ihrem sog. „Amtsermittlungsgrundsatz“ (§ 244 Abs. 2 StGB) nicht oder nur ungenügend nach, und dadurch können sich größere soziale Einheiten oder auch Institutionen dieser übergeordneten Ebenen Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zustehen und damit immer mehr „römische Verhältnisse“ schaffen. Das führt zu immer mehr Unfreiheit und Zentralismus mit den schon bekannten negativen Folgen.

Wenn die kleineren Einheiten aufgrund der Beobachtung sozialer Mißstände selbstmotiviert und eigenverantwortlich tätig werden, dann ist immer noch zu beobachten, daß die Gerichte durch Verurteilungen diese Bestrebungen erschweren oder gar verunmöglichen und damit Kompetenzverschiebungen zugunsten der größeren Einheiten sogar legitimieren und protektionieren.

Das hat viele Gründe. Einer der Hauptgründe ist ihr fehlendes Wissen über das subsidiäre Gemeinschaftsgefüge. Ein weiterer Grund ist fehlendes Fachwissen in den Bereichen, in denen die Hilfsgeber eigenverantwortlich tätig waren oder sind. Noch ein Grund sind die Abhängigkeiten der Richter von Parteien, Dienstherrn und Aufstiegsbedürfnissen ihrer persona.

Um eigenverantwortliches subsidiäres Handeln zu fördern, ist darauf hinzuwirken, daß die Menschen aller Ebenen des sozialen Gefüges und vor allem die Juristen die subsidiäre Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. So können Ängste in der Bevölkerung und bei den Verantwortlichen in den kleineren sozialen Einheiten abgebaut und brachliegende Ressourcen zur Verbesserung des Gemeinwohls nutzbar gemacht werden.

9. Eine weitere Grundvoraussetzung für das gesicherte Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist die Justiziabilität.

Bei derartigen Aufgabenstellungen bedarf es interessierter und verständiger Juristen als Entscheidungsträger. Eines der Probleme ist die Tatsache, daß die gegenwärtigen Rechtsordnungen schon so komplex und die Juristen in diese so tief eingetaucht sind, daß es den meisten Juristen nur schwer möglich ist, außerhalb ihrer Fachgebiete und der bestehenden Ordnung zu denken. Sie haben aber entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, im Kompetenzstreitfall zwischen zwei konkurrierenden Ansichten die auszuwählen, die sowohl das Individuum als auch das Gemeinwohl zu fördern besser geeignet ist. Dazu müssen sie ihr gewohntes Denken jedoch zuerst einmal aufgeben und sich auf eine neue Denk- und Sichtweise einlassen. Dann müssen sie diese Neuheit unvoreingenommen umfassend prüfen und dann vergleichend dem Kompetenzträger die Freiheit zur Regelung und/oder Ausführung überlassen, der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend als kleinere Einheit das Gemeinwohl und das Individuum mindestens gleichwertig zu fördern imstande ist.

Vor allem dann, wenn Individuen oder kleine soziale Einheiten Tätigkeiten der größeren sozialen Einheiten aus eigenem Antrieb übernehmen und die Hilfe in die Richtung der übergeordneten und damit größeren Sozialebene geht und das Individuum oder die soziale Einheit dann für Abweichler, Querulanten oder gar Kriminelle gehalten werden, dann hat die Justiz die individuellen Bestrebungen vehement zur Bewahrung der Freiheit zu schützen. Zu prüfen ist dabei vor allem der Antrieb hinter der Handlung, denn der erst gibt darüber Aufschluß, ob das Subsidiaritätsprinzip in dem Falle als Rechtsprinzip in die Betrachtung des Vorganges einzubeziehen ist.

10. Noch eine Voraussetzung für die gesicherte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Erkenntnis der wahren Natur des singularis homo bei den Schöpfern und Entscheidungsträgern der jeweiligen sozialen Ordnungsgefüge und die nachträgliche Einflußnahmemöglichkeit eines höchsten Kompetenzträgers auf die Organe der Justiz und ihrer Judikate, die im jeweiligen Individualfall bei Kompetenzkonflikten subsidiär zu entscheiden haben. Es sollte eine Aufhebungs- und Korrekturfähigung des höchsten Kompetenzträgers über derartige Entscheidungen geben, die dann zum Zuge kommen soll, sollte sich zeigen, daß die Entscheidung eines Gerichts zum Nachteil der Gemeinschaft, des Gemeinwohls und der Freiheit getroffen wurde. Gegenwärtig ist die Freiheit wieder in großer Gefahr.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

- Grundgesetz Artikel 20 Absatz 2

Nach dem Prinzip der Volkssouveränität entstehen die Kompetenzen für die Ausübung von Hoheitsgewalt bei den Rechtsgenossen an der Basis und werden von dort auf die Kompetenzträger übertragen. Die Übertragung auf die Kompetenzträger kann nur in freier Willensentscheidung der Rechtsgenossen in der vereinbarten Weise geschehen, ansonsten ist jede Kompetenzübertragung illegal und damit nichtig. Jede faktische Gewaltenausübung ist dann lediglich **illegale** Diktatur.

Zudem ist Gewaltenausübung höherer sozialer Einheiten nur dann legitim, wenn diese im Dienste der Freiheitssicherung, zur Förderung der Individuen im Sinne des Imago Dei und dabei zum Wohle der Allgemeinheit sind und damit jedem zugute kommen.

Betrachten wir die Fakten, dann ist bisher für die Deutschen weder die Volkssouveränität gegeben, noch findet subsidiär echte Kompetenzausübung an der Basis statt. Da Recht im gegenwärtigen System noch eine Holpflicht ist, fördert die größere soziale Einheit das Individuum im Sinne des Imago Dei nur durch die Erhöhung von Leidensdruck. Damit soll sich der Sklave aufgefordert sehen, an seinen Rechten Interesse zu zeigen und diese Rechte einzufordern, wenn es nicht schon so weit ist, daß dieser sich aus eigenem inneren Antrieb zu erweitern wünscht.

Genauso verhält es sich mit der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Bei der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden auch diese nicht durch die Vermittlung von Wissen gefördert, um deren Kompetenzzuwachs tatsächlich zu fördern. Auch sie erfahren oft nur Leidensdruck. Vielfach bemerken sie diesen gar nicht als solchen, da sie einerseits wirkliche Freiheit gar nicht kennen und damit auch keine Sehnsucht danach empfinden, und andererseits glauben, daß alles unabänderlich und eine Veränderung somit

außerhalb ihrer Möglichkeiten läge.

Anstelle echter Förderung durch Kompetenz- und Wissensvermittlung an der Basis ist allenorts nur weitere Entmündigung der kleineren sozialen Einheiten sowie Verantwortung anmaßung höherer Einheiten zu beobachten. Das Grundgesetz ist dabei allenfalls noch eine grobe Rahmenrichtlinie, die nur dann noch angewandt wird, wenn es gerade mal in das Konzept der elitären Kaste mit römischer Denkprägung paßt. Widerstand sollte an der Basis längst heilige Pflicht geworden sein, denn das Subsidiaritätsprinzip macht klar, daß politische Macht nicht von oben kommt und sich über die unteren sozialen Einheiten ausgießt, sondern daß sie von unten unter der Bedingung verliehen wird, daß sie der Basis dient. Die zu beobachtenden Tendenzen sind gegenteilig.

Da die Menschen an der Basis jedoch zu uninformiert sind und das Interesse an einem eigenen Kompetenzzuwachs nur mäßig entwickelt ist, fordern diese ihre Rechte auch nicht ein und lassen sich weiter dazu verführen, immer noch mehr ihrer Rechte aufzugeben.

Dieser so dringend gebrauchte Widerstand der Basis sollte sich aber nicht in einer Weise zeigen, daß das Gemeinwohl oder das Wohl des Individuums in Gefahr gerät. Widerstand bedeutet vielmehr eine konsequente Abkehr von den immer gemeingefährlicheren Strukturen, die konsequente Umsetzung eines neuen, am Gemeinwohl orientierten Gemeinwesens und die Hinwendung zur Aufgabe der Hilfe der kleineren Einheiten an das Ganze. Die Basis ist aufgerufen, die Strukturen neu auszugestalten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Das ist der ureigenste Auftrag und die Pflicht der deutschen Völker. Sie ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen, aus dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union (EUV) und letztlich auch aus dem Grundgesetz, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Recht der Ablösbarkeit der Gemeinden von den (illegalen) Regierungen der Landes- und Bundesregierung.

Wir fordern dieses Widerstandsrecht auf eine Uns ureigene Weise ein, indem Wir zeigen, daß Wir Uns nicht nur aus dem bestehenden kriminellen bundesrepublikanischen Gemeinschaftsgefüge zurückzuziehen gewillt sind, sondern einen umfassenden Erneuerungsprozeß einzuleiten, durchzuführen und anzuführen.

Mögen mehr echte Menschen diese Rechte nutzen und Unserem Aufruf folgen.